

Kanton Basel-Landschaft

Abstimmungsvorlagen

30. November 2003

- 1 Gastgewerbegesetz**
- 2 Hochschule**
- 3 Kirchengesetz**
- 4 Gewässerschutzgesetz**
- 5 Tourismusgesetz**
- 6 Solarinitiative**

○ **Kurz und bündig**

Revision des Gastgewerbegesetzes: Worum geht es?

Das geltende basellandschaftliche Wirtschaftsgesetz stammt aus dem Jahr 1959 und ist nicht mehr zeitgemäss. Die wichtigsten Revisionspunkte sind:

- der Wegfall der Bedürfnisklausel,
- eine massvolle Flexibilisierung der Öffnungszeiten,
- die Vereinfachung der Patentarten und eine allgemeine Straffung der Verfahren,
- eine Neuregelung der Bestimmungen über den Alkoholverkauf,
- eine teilweise Verlagerung der Zuständigkeiten vom Kanton an die Gemeinden,
- klar definierte, transparente Eingriffs- und Strafbestimmungen.

Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit / Änderung des Kirchengesetzes

Die Schweiz hat seit einigen Jahren eine neue Struktur für die Ausbildungen auf der Ebene der Fachhochschulen. Der Kanton Basel-Landschaft gewährleistet zusammen mit dem Partnerkanton Basel-Stadt ein zugkräftiges Angebot an Ausbildungsmöglichkeiten. Da eidgenössisch anerkannte Diplome für Lehrerinnen und Lehrer nur noch von Fachhochschulen, nicht mehr von "Seminaren", vergeben werden können, sollen die beiden Institutionen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt zusammengeführt werden. In die neue Fachhochschule integriert wird die bereits bestehende Fachhochschule für Soziale Arbeit beider Basel.

Gewässerschutzgesetz

Das revidierte Gewässerschutzgesetz beinhaltet Ergänzungen zur Aufgabenwahrnehmung Gemeinden/Kanton sowie Änderungen im Bereich der Finanzierung des Aufwandes für den Vollzug des Gewässerschutzrechtes. Der Landrat empfiehlt das revidierte Gesetz zur Annahme.

Tourismusgesetz

Ziel des neuen Tourismusgesetzes ist es, den Bekanntheitsgrad des Kantons Basel-Landschaft als attraktive Tourismusregion mit einem überraschend vielseitigen Angebot im In- und Ausland zu steigern. Es geht dabei nicht primär darum, wesentlich mehr Besucherinnen und Besucher anzuziehen, sondern die Gäste zum längeren Verweilen und Übernachten im Kanton anzuregen und damit die Wertschöpfung pro Gast zu erhöhen. Angestrebt wird somit ein wertschöpfungsstarker, umweltschonender und nachhaltiger Tourismus.

Solarinitiative

Regierungsrat und Landrat unterstützen den Gegenvorschlag zur "Baselbieter Solarinitiative", weil dieser neben einer nicht nur einseitig kostendeckenden Vergütung von Solarstrom auch weitere erneuerbare Stromproduktionen wie z.B. aus Windenergie oder Biomasse kostendeckend vergütet. Dies nur dann, wenn auch die Marktnachfrage entsprechend vorhanden ist.

○ Inhaltsverzeichnis

An die Stimmberechtigten	6
1 Gastgewerbegesetz	
Erläuterungen des Regierungsrates	7
Gesetzestext	10
2/3 Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel (HPSA-BB) / Änderung des Kirchengesetzes	
Erläuterungen des Regierungsrates	19
Vertragstext	22
Änderung des Kirchengesetzes	39
Landratsbeschluss	40
4 Gewässerschutzgesetz	
Erläuterungen des Regierungsrates	42
Gesetzestext	47
5 Tourismusgesetz	
Erläuterungen des Regierungsrates	54
Gesetzestext	57
6 Solarinitiative	
Erläuterungen des Regierungsrates	59
Erläuterungen des Initiativkomitees	62
Initiativtext	65
Gegenvorschlag (Änderung Energiegesetz)	66
Landratsbeschluss	68

○ An die Stimmberechtigten

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Gastgewerbegesetz (Abstimmung 1), der Vertrag über die Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel (Abstimmung 2), die mit diesem Vertrag zusammenhängende Änderung des Kirchengesetzes (Abstimmung 3), das Gesetz über den Gewässerschutz (Abstimmung 4) und das Tourismusgesetz (Abstimmung 5) unterliegen gemäss § 30 Buchstabe b der Kantonsverfassung (KV) der obligatorischen Volksabstimmung, da der Landrat diese Beschlüsse mit weniger als vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder gefasst hat.

Die formulierte Gesetzesinitiative "für eine kostengerechte Vergütung von Solarstrom (Baselbieter Solarinitiative)" und die vom Landrat als Gegenvorschlag beschlossene Änderung des Energiegesetzes (Abstimmung 6) unterliegen gemäss § 30 Buchstabe c KV der obligatorischen Volksabstimmung.

Der Regierungsrat hat zu allen 6 Vorlagen Erläuterungen beschlossen. Gemäss § 19 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte ist bei Initiativen den Komitees Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte in angemessenem Umfang und auf eigene Verantwortung selbst darzustellen. Von dieser Möglichkeit hat das Initiativ-Komitee für die Abstimmung 6 Gebrauch gemacht.

Die Redaktion und Herausgabe der vorliegenden Broschüre besorgte die Landeskanzlei.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

○ Erläuterungen des Regierungsrates zum Gastgewerbegesetz

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 1)

Wollen Sie das Gastgewerbegesetz vom 5. Juni 2003 annehmen?

Die Revisionspunkte im Einzelnen

Die **Bedürfnisklausel** diente dazu, die Anzahl Gastwirtschaften zu begrenzen. Weil die aktuelle Bundesverfassung solche wirtschaftspolitischen Einschränkungen nicht mehr zulässt, muss die entsprechende - auf die frühere Bundesverfassung gestützte - kantonale Bestimmung gestrichen werden. In der Praxis hat die Bedürfnisklausel in den letzten Jahren ihre praktische Bedeutung ohnehin weitgehend verloren. Mit dieser Streichung ist eine Gastwirtschaftbewilligung kein wirtschaftspolitischer Entscheid mehr, den - wie bisher - der Regierungsrat fällen muss, sondern eine normale Bewilligung, die im üblichen Verwaltungsverfahren erteilt werden kann. Dies erlaubt auch eine wesentliche Vereinfachung der Patentarten, weil nicht mehr differenzierte Bedürfnisfragen unterschieden werden müssen.

Der **Fähigkeitsausweis** ist für eine Bewilligung zum Führen öffentlicher Gaststätten weiterhin Bedingung. Damit soll in dieser Branche, die einerseits recht hohe Ansprüche in verschiedenen Fachbereichen stellt und andererseits einen hohen Anteil an "Quereinsteigern" aufweist, das erforderliche Minimum an Fachwissen gewährleistet werden. Dies entspricht der Haltung von 18 Kantonen, die das Obligatorium ebenfalls kennen, einschliesslich der neueren oder gerade laufenden Gesetzesrevisionen. Jene Kantone, die das Obligatorium des Fähigkeitsausweises vor einigen Jahren abgeschafft haben, sehen sich heute mit teilweise

erheblichen Schwierigkeiten konfrontiert: Es bestehen angemessene Gesetze zum Schutz der BürgerInnen im Gastgewerbe (Hygiene, Lärmschutz, Sozialgesetzgebung u.a.m.); diese können jedoch nur zum Tragen kommen, wenn die Betriebsverantwortlichen sie auch kennen und verstehen, und dafür ist der Fähigkeitsausweis ein bewährtes Mittel im Sinne von Prävention.

Auch die Vorschriften bezüglich der übrigen persönlichen Voraussetzungen sowie der persönlichen Betriebsführung werden beibehalten und teilweise verdeutlicht. Nach wie vor muss eine Person, nämlich die Wirtin oder der Wirt, vor Ort die volle Verantwortung für eine korrekte Betriebsführung, hygienisch einwandfreie Verhältnisse sowie die Nachachtung der öffentlichen Ruhe und Ordnung übernehmen.

Ebenfalls beibehalten wird der Grundsatz **fester Öffnungs- und Ruhezeiten**. Allerdings werden die heute auf Bar-Dancings beschränkten Möglichkeiten generell verlängerter Öffnungszeiten auf alle Betriebe ausgedehnt. Voraussetzung ist jedoch nach wie vor, dass die örtlichen Verhältnisse dies zulassen und insbesondere die Nachbarschaft durch den Betrieb nicht gestört wird (Immissionsschutz). Wenn solche Störungen drohen und ihnen nicht mittels betrieblicher oder baulicher Auflagen begegnet werden kann, gibt es auch künftig für diese Betriebe keine längeren Öffnungszeiten.

Während die **Zuständigkeit** für Betriebe aller Art beim Kanton verbleibt, sollen künftig Einzelanlässe (bisher "Gelegenheitspatente") von den **Gemeinden** bewilligt werden. Damit wird dem verfassungsmässigen Grundsatz der Gemeindeautonomie besser Rechnung getragen. Im gleichen Sinne erhalten die Gemeinden umfassende Mitsprache- und Beschwerderechte.

Bezüglich dem **Alkoholverkauf** müssen die aktuellen bundesrechtlichen Vorgaben berücksichtigt werden. Der Verkauf/Ausschank gebrannter Wasser (Spirituosen, Alco-Pops usw.) bleibt bewilligungspflichtig, nicht mehr hingegen der Verkauf/Ausschank gegorener Getränke (Bier, Wein

und Obstwein). Die Altersgrenzen für die Abgabe alkoholischer Getränke sind nun gänzlich bundesseitig geregelt, aber andere flankierende Massnahmen - Stichwort **Jugendschutz** - bleiben im Ermessen der Kantone. Beispielsweise werden die bereits heute durchgeführten Testkäufe, welche zur Kontrolle der Alkoholverkaufsstellen bezüglich Einhaltung der Altersgrenzen dienen, nun ausdrücklich im Gesetz verankert.

Konkreter und damit transparenter gefasst als im geltenden Recht werden die behördlichen Möglichkeiten von **Massnahmen und Eingriffen**, wenn Betriebe nicht gesetzesgemäss geführt werden oder die öffentliche Ruhe und Ordnung tangiert wird. Ebenso werden die Strafbestimmungen - ohne inhaltliche Änderungen - im Sinne der heutigen Anforderungen an präzise umschriebene Straftatbestände detaillierter formuliert.

Beratungen des Landrates

Die vorliegende Änderung des Gastgewerbegesetzes war im Landrat weitgehend unbestritten. Kontrovers diskutiert wurde die Frage, ob der Fähigkeitsausweis beibehalten werden soll oder nicht, wobei eine grosse Mehrheit, nicht zuletzt im Lichte der Qualitätsanforderungen und dem Blick auf die anderen Kantone, welche überwiegend ebenfalls daran festhalten, sich für die Beibehaltung aussprach.

Empfehlung: Ja zur Revision des Gastgewerbegesetzes

Der Landrat (mit 55 gegen 22 Stimmen bei einer Enthaltung) und der Regierungsrat empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger, die Revision des Gastgewerbegesetzes anzunehmen.

Liestal, 23. September 2003

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Straumann
der Landschreiber: Mundschin

Gastgewerbegesetz

Vom 5. Juni 2003

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf die §§ 63 Absatz 1 und 125 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

A. Geltungsbereich

§ 1 Grundsatz, Zweck

Dieses Gesetz regelt das Gastgewerbe sowie die Abgabe von alkoholischen Getränken und dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie dem Schutz der Jugend.

B. Gastgewerbe

I. Bewilligungsverfahren

§ 2 Bewilligungspflicht

Die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zum Genuss an Ort und Stelle sowie das entgeltliche Beherbergen von Gästen sind bewilligungspflichtig.

§ 3 Ausnahmen

Von der Bewilligungspflicht nach § 2 sind ausgenommen:

- a. Spitäler, Heil- und Pflegeanstalten sowie vom Bund, Kanton oder von der Gemeinde betriebene oder anerkannte Anstalten, Schulen und Heime in Bezug auf Patientinnen und Patienten, Schülerinnen und Schüler, Insassinnen und Insassen, Bewohnerinnen und Bewohner, Tagesaufenthalterinnen und Tagesaufenthalter, deren Besucherinnen und Besucher sowie das Personal;
- b. das Beherbergen von Gästen in Ferienwohnungen und -häusern sowie auf Campingplätzen;
- c. Alkoholfreie Gastwirtschaftsbetriebe mit maximal 10 Plätzen sowie Privatpensionen mit maximal 5 Plätzen.

¹ GS 29.276, SGS 100

§ 4 Bewilligungsarten

¹ Bewilligungen werden erteilt für:

- a. öffentlich zugängliche Betriebe;
- b. nicht öffentlich zugängliche Betriebe;
- c. Anlässe (Gelegenheitswirtschaften).

² In diesen Bewilligungen zum Ausschank an Ort und Stelle ist vorbehaltlich besonderer Auflagen im Einzelfall auch der Verkauf über die Gasse inbegriffen.

§ 5 Bewilligungsinhalt

¹ Die Bewilligung lautet auf einen bestimmten Betrieb oder Anlass und eine bestimmte natürliche und handlungsfähige Person, welche für die Führung verantwortlich ist. Eine Person kann nicht mehrere Betriebe führen, die gleichzeitig geöffnet sind.

² Die Bewilligung bezeichnet die dem Betrieb oder dem Anlass zugehörigen Räume und Flächen, den Betriebscharakter sowie die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze.

³ Betriebserweiterungen und immissionsrelevante Änderungen des Betriebscharakters sind bewilligungspflichtig.

⁴ Die Bewilligung ist nicht auf Dritte übertragbar.

§ 6 Persönliche Voraussetzungen

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die verantwortliche Person Gewähr für eine einwandfreie und gesetzmässige Führung des Betriebs oder Durchführung des Anlasses bietet.

² Diese Gewähr ist in der Regel insbesondere dann nicht gegeben, wenn die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller:

- a. persönlich oder mit einer durch sie bzw. ihn geführten Firma im Geschäftsbereich aus betrieblichen Gründen in Konkurs geraten ist oder gerät oder entsprechende Verlustscheine vorliegen, oder
- b. Verstösse gegen straf- oder verwaltungsrechtliche Bestimmungen aufweist, welche für die Betriebsführung relevant sind.

§ 7 Fachliche Eignung

¹ Die Erteilung einer Bewilligung nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a setzt das Bestehen einer Fachprüfung voraus (Fähigkeitsausweis).

² Die Prüfungsbedingungen, die Prüfungsfächer und die Organisation der Prüfungen werden in der Verordnung geregelt. Der Regierungsrat erlässt die Verordnung nach Anhören der Organisationen des Gastwirtschaftsgewerbes.

³ Auswärtige Fachprüfungen mit Fähigkeitsausweis werden ganz oder teilweise

anerkannt, wenn ihre Bedingungen denjenigen des Kantons Basel-Landschaft gleichwertig sind.

§ 8 Ausnahmen vom Nachweis der fachlichen Eignung

Vom Nachweis der fachlichen Eignung wird in den folgenden Fällen abgesehen:

- a. gastwirtschaftliche Kleinbetriebe bis maximal 10 Plätze;
- b. kleine Bergwirtschaften mit geringem Umsatz, wie SAC-Hütten und Ski-Hütten;
- c. bäuerliche Nebenbetriebe und dergleichen;
- d. Eigengewächswirtschaften, sofern sie nicht länger als drei Monate im Jahr geöffnet haben und Speisen sowie Getränke aus eigener Produktion anbieten;
- e. Saisonbetriebe, welche höchstens 8 Monate pro Jahr geöffnet haben und im Zusammenhang mit Freizeitanlagen oder als Zusatzbewilligung zu Betrieben gemäss § 4 Absatz 1 Buchstabe b betrieben werden;
- f. Familienangehörige und Lebenspartnerinnen und Lebenspartner einer verstorbenen oder getrennt lebenden betriebsinhabenden Person, sofern sie im Gastwirtschaftsbetrieb während mehreren Jahren unbeanstandet tätig gewesen sind und diesen oder einen gleichartigen Betrieb den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend weiterführen wollen;
- g. Inhaberinnen und Inhaber von Betrieben gemäss der altrechtlichen Patentart "Kaffeestuben und Tea-Rooms nach Ladenschlussordnung"; dies gilt, solange diese Personen die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes geführten Betriebe weiterführen.

§ 9 Bauliche und betriebliche Voraussetzungen

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn aufgrund der konkreten Verhältnisse bezüglich Standort, Betriebscharakter und baulicher Gegebenheiten keine übermässige Beeinträchtigung der Wohnqualität und keine unzumutbare Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit zu erwarten sind.

² Jeder Betrieb oder Anlass muss die für einwandfreie Hygiene und Immissionschutz erforderlichen Einrichtungen aufweisen.

³ Die für die Bewilligung zuständige Behörde nimmt die erforderlichen Erhebungen vor und kann die Erteilung der Bewilligung an Bedingungen knüpfen und/oder mit Auflagen versehen.

§ 10 Nichtraucherbereiche

In Betrieben nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a sind entsprechend dem Bedarf und den räumlichen Möglichkeiten Nichtraucherbereiche oder -abteile bereitzustellen.

II. Ausübung des Gewerbes

§ 11 Verantwortliche Person

¹ Die verantwortliche Person nach § 5 gewährleistet gegenüber den Behörden, Gästen und Dritten, dass der Betrieb oder Anlass jederzeit den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend geführt wird.

² Die verantwortliche Person ist im Umfang der üblichen Normalarbeitszeit zur Präsenz im Betrieb verpflichtet und hat mindestens während der Hauptbetriebszeiten sowie jenen Zeiten, in welchen Störungen nach § 12 Absatz 1 drohen, persönlich die volle Verantwortung an Ort und Stelle zu übernehmen.

³ Neben der verantwortlichen Person sorgen auch sämtliche übrigen im Betrieb arbeitenden Personen nach Massgabe ihres Aufgabenbereichs für die Wahrung von Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Vorschriften.

§ 12 Ruhe und Ordnung, Jugendschutz

¹ Die Bewilligungsinhaberinnen bzw. Bewilligungsinhaber sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch ihren Betrieb und durch ihre Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe, nicht gestört oder belästigt wird.

² Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Besuch von gastgewerblichen Betrieben, in denen Striptease, Sex-Shows, Sex-Videos und ähnliche Vorführungen dargeboten werden, untersagt.

§ 13 Öffnungszeiten

¹ Betriebe oder Anlässe dürfen von 05 Uhr bis 24 Uhr geöffnet sein.

² Die Schliessungszeit gilt nicht für beherbergte Gäste.

§ 14 Besondere Öffnungszeiten

¹ Die gemäss § 19 zuständige Behörde kann auf Antrag oder von Amtes wegen für einzelne Betriebe, generell oder an bestimmten Tagen, oder für Anlässe längere oder kürzere Öffnungszeiten festlegen, sofern die Voraussetzungen der §§ 9 und 11 erfüllt sind.

² Der Regierungsrat kann bei Feiertagen und die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion bei besonderen Ereignissen abweichende Öffnungszeiten für alle Betriebe oder Anlässe festlegen.

³ Bei besonderen, auf die Gemeinde bezogenen Ereignissen kann der Gemeinderat längere Öffnungszeiten für alle Betriebe in der Gemeinde bewilligen. Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion ist umgehend zu orientieren.

§ 15 Alkoholabgabe (Ausschank und Verkauf)

¹ Die Alkoholabgabe ist untersagt:

- a. an Betrunkene;
- b. mittels Automaten;
- c. auf der Strasse, ausgenommen im Rahmen von Anlässen nach § 4 Absatz 1 Buchstabe c;
- d. in Jugendclubwirtschaften;
- e. in öffentlichen Badeanlagen, ausgenommen im Rahmen von Anlässen nach § 4 Absatz 1 Buchstabe c und unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen.

² Gemäss Bundesrecht dürfen gebrannte Wasser nicht an Personen unter 18 Jahren¹ und gegorene Getränke nicht an Personen unter 16 Jahren² abgegeben werden. In Zweifelsfällen haben sich die verantwortliche Person und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über das Alter zu vergewissern.

³ Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch für Betriebe mit Alkoholverkauf ohne Ausschank.

§ 16 Preise alkoholfreier Getränke

Bei Betrieben oder Anlässen mit Alkoholabgabe müssen mindestens 2 alkoholfreie Kaltgetränke preisgünstiger angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge.

§ 17 Meldescheine

¹ Die Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, von jedem der bei ihnen logierenden Gäste einen Meldeschein ausfüllen zu lassen und diesen innert 24 Stunden der Polizei Basel-Landschaft zuzuleiten.

² Die Gäste sind verpflichtet, die Meldescheine vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen.

C. Kleinhandel mit gebrannten Wassern

§ 18 Gebrannte Wasser

¹ Der Kleinhandel mit gebrannten Wassern untersteht den Bestimmungen des Bundesrechts und ist nach dessen Massgabe bewilligungspflichtig.

² Die Bewilligung bezeichnet einen bestimmten Betrieb und eine bestimmte, für die Betriebsführung verantwortliche natürliche und handlungsfähige Person. Die übrigen im Betrieb arbeitenden Personen sind nach Massgabe ihres Aufgabenbereichs ebenfalls für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

¹ Art. 41 Absatz 1 Buchstabe i des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (SR 680).

² Art. 37a der Lebensmittelverordnung (SR 817.02).

³ Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung nach § 4 benötigen für die Abgabe gebrannter Wasser keine zusätzliche Bewilligung.

⁴ An Kiosken und Tankstellen ist die Abgabe (Ausschank und Verkauf) gebrannter Wasser untersagt.

D. Verfahren

§ 19 Zuständige Gemeinwesen und Behörden

Die Bewilligung wird erteilt:

- für Betriebe nach den §§ 4 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie 18 von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion.
- für Anlässe nach § 4 Absatz 1 Buchstabe c von der Gemeinde, in welcher der Anlass stattfinden soll.

§ 20 Publikation der Gesuche, Einsprachefrist; Vorentscheid

¹ Gesuche um Bewilligungen nach § 4 Absatz 1 Buchstaben a und b werden im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht. Wechselt nur die verantwortliche Person, erfolgt keine Publikation.

² Einsprachen sind schriftlich und begründet innert 10 Tagen seit der Publikation bei der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion einzureichen.

³ Über die Einsprachen wird in der Verfügung betreffend Erteilung der Bewilligung entschieden.

⁴ Über die Erteilung oder Verweigerung der Bewilligung kann unter Vorbehalt der baulichen, betrieblichen oder persönlichen Voraussetzungen ein Vorentscheid gefällt werden.

§ 21 Mitwirkung der Gemeinden

¹ Vor Erteilung oder Abänderung einer Bewilligung nach den §§ 4 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie 14 Absatz 1 erhält die Gemeinde, in welcher sich der Betrieb befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme innert 10 Tagen.

² Die Standortgemeinde kann gegen Entscheide gemäss Absatz 1 Beschwerde beim Regierungsrat erheben.

E. Gebühren

§ 22 Grundsatz

¹ Die Bewilligungs- und Kontrollbehörden erheben für sämtliche Verrichtungen kostendeckende Gebühren.

² Gebührenpflichtig ist, wer die Amtshandlung verursacht.

§ 23 Höhe

¹ Die Gebühren werden nach Aufwand festgelegt. Eine pauschalierte Abdeckung des Grundaufwands ist zulässig.

² Für Bewilligungen, Kontrollen, Verwaltungsmassnahmen, Entscheide und Dienstleistungen aller Art werden Gebühren von 20 Fr. bis 5'000 Fr. erhoben.

§ 24 Abgabe für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern

¹ Für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern wird nach Massgabe des Umsatzes eine Abgabe von 150 Fr. bis 2'000 Fr. pro Jahr erhoben.

² Die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die entsprechenden Umsatzzahlen zur Verfügung zu stellen.

§ 25 Kurtaxe

¹ Gemeinden mit Saison- oder Kurbetrieb können mittels Reglement die Erhebung einer Kurtaxe beschliessen, die zu ihren Aufwendungen für den Saison- oder Kurbetrieb in angemessenem Verhältnis steht.

² Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

F. Vollzug

§ 26 Vollzug

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion in Zusammenarbeit mit den Gemeinden.

² Wo die Gemeinde für die Bewilligungserteilung zuständig ist, teilt sie ihre Entscheide auch den mitbefassten kantonalen Behörden mit und ist für den Vollzug besorgt.

³ Kontrollen in den Betrieben können jederzeit und ohne Vorankündigung erfolgen. Die Betriebsinhaberinnen bzw. Betriebsinhaber sind verpflichtet, den zuständigen Behörden jederzeit Zutritt zu allen Räumlichkeiten des Betriebs zu gewähren.

⁴ Die zuständigen Behörden können verdeckte Testkäufe vornehmen. Nach deren Durchführung werden die Betriebe über das Ergebnis informiert.

§ 27 Information

¹ Die Gerichte melden der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion alle gegen Wirtspersonen gefällten Urteile. Auf Verlangen stellen sie ihr die Verfahrensakten zur Einsicht zur Verfügung.

² Die Direktionen informieren sich gegenseitig über alle ihre Entscheide, soweit sie bewilligungsrelevante Aspekte über Wirtspersonen oder gastgewerbliche

Räumlichkeiten betreffen.

³ Die Gemeinden informieren die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion über bewilligungsrelevante Vorkommnisse.

G. Verwaltungsmassnahmen und Strafen

§ 28 Verwaltungsmassnahmen

¹ Wenn Vorfälle nach § 29 festgestellt werden oder in anderer Weise keine Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung gegeben ist, können die Bewilligungsbehörden jederzeit und unabhängig vom Ausgang eines allfälligen Strafverfahrens Verwaltungsmassnahmen treffen, namentlich

- a. persönliche oder betriebliche Auflagen;
- b. zeitliche oder andere Einschränkungen;
- c. Beschlagnahme der im Betrieb befindlichen alkoholischen Getränke;
- d. Entzug der Bewilligung sowie die vorübergehende oder dauernde Schliessung des Betriebs.

² Die Bewilligungsbehörden können in ihren Verfügungen nach Absatz 1 allfälligen Beschwerden vorsorglich die aufschiebende Wirkung entziehen, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse am sofortigen Vollzug besteht, namentlich bei schwerwiegender Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit oder wenn dies zum Schutz der Jugend unabdingbar ist.

§ 29 Strafen

¹ Mit Busse und/oder Haft wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. eine nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt, ohne im Besitz der entsprechenden Bewilligung zu sein;
- b. die Verpflichtungen nach diesem Gesetz nicht erfüllt;
- c. die in einer Bewilligung eingeräumten Rechte überschreitet;
- d. die gestützt auf § 26 Absatz 3 oder § 28 dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen missachtet;
- e. den Betrieb zur Schliessungsstunde nicht schliesst, ohne im Besitz einer gültigen Frei-nachtbewilligung zu sein;
- f. sich den Anordnungen der Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsinhabers oder der Polizei widersetzt oder andere Gäste belästigt und dadurch die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Gaststätte erschwert.

² Ist die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, haftet diese solidarisch für Bussen, Kosten und Abgaben. Im Strafverfahren stehen ihr die Rechte einer

Partei zu.

H. Schlussbestimmungen

§ 30 Hängige Verfahren

Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle hängigen Verfahren nach neuem Recht behandelt.

§ 31 Altrechtliche Bewilligungen und Patente

¹ Bisherige Bewilligungen und Patente werden innert 2 Jahren ab Inkrafttreten kostenlos in die nach diesem Gesetz zutreffende Form umgewandelt.

² Die betriebsinhabenden Personen werden vor der Umwandlung angehört.

§ 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 26. Februar 1959 über das Gastgewerbe und den Klein- und Mittelhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Wirtschaftsgesetz)¹ und das Dekret vom 30. April 1959 zum Wirtschaftsgesetz² werden aufgehoben.

§ 33 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Liestal, 5. Juni 2003

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Jäggi-Baumann
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 21.425, SGS 540

² GS 21.454, SGS 540.1

- **Erläuterungen des Regierungsrates zum Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel (HPSA-BB) / Änderung des Kirchengesetzes**

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 2)

Wollen Sie den Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel (HPSA-BB) vom 5. Juni 2003 annehmen?

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 3)

Wollen Sie die Änderung vom 5. Juni 2003 des **Kirchengesetzes** annehmen?

Deshalb braucht es eine Fachhochschule

Die Ausbildung von Lehrpersonen sowie die Ausbildung von Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen wird in Zukunft in der gesamten Schweiz ausschliesslich auf Fachhochschulstufe stattfinden. Aus 150 Seminaren in der Schweiz entstehen 15 Pädagogische Hochschulen. Auch im Bereich der Fachhochschulen für Soziale Arbeit hat eine Konzentration bereits stattgefunden. Die Erlangung eines gesamtschweizerisch gültigen Diploms als Lehrerin und Lehrer oder als Sozialarbeiterin und Sozialpädagoge ist zukünftig nur an einer Fachhochschule mit auf Bundesebene anerkannten Studiengängen möglich.

Die Schaffung einer gemeinsamen Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel (HPSA-BB) ist zudem ein wichtiger Schritt zur Stärkung unserer Region als Fachhochschulstandort. Dieser Stärkung kommt im Wettbewerb der Regionen untereinander grösste Bedeutung

zu.

Alle Fachhochschulen sind zur Erfüllung eines vierfachen Leistungsauftrags (Ausbildung, Weiterbildung, Dienstleistung, Forschung) verpflichtet. Mit rund 1000 Studierenden hat die HPSA-BB eine sinnvolle Grösse, um in allen diesen Leistungsbereichen Ergebnisse auf Fachhochschulniveau hervorbringen zu können. Die HPSA-BB wird das primär auf die Wirtschaft ausgerichtete Angebot der FHBB mit einem entsprechenden Fachhochschulangebot für die Schulen und sozialen Institutionen der beiden Kantone ergänzen. Die Zusammenführung beider Institutionen ist in einem nächsten Schritt geplant.

Zusammenschluss der Pädagogischen Hochschulen

Um frühzeitig die Voraussetzung für die gesamtschweizerische Anerkennung der Diplome zu schaffen, hat die Regierung des Kantons Basel-Landschaft das Lehrerinnen- und Lehrerseminar Liestal im Jahr 2001 als Pädagogische Hochschule anerkannt. Mittelfristig sind jedoch sowohl die Pädagogische Hochschule Baselland als auch das Pädagogische Institut Basel mit rund 300 bzw. 400 Studierenden zu klein, um allein je eine Pädagogische Fachhochschule zu bilden. Die Pädagogische Hochschule Baselland in Liestal bildet in der Grundausbildung ausschliesslich Lehrkräfte für Kindergarten/Unterstufe und die Primarschule aus. Die Ausbildung von Lehrkräften für die Sekundarstufen I und II erfolgt am Pädagogischen Institut Basel.

Mit der Zusammenlegung der Ausbildungen aller Stufen (Kindergarten-, Primar-, Sekundarstufe I und II) kann eine Mindestgrösse und ein Ausbildungsspektrum erreicht werden, das auch fachhochschulgerechte Forschung, Dienstleistungen und Weiterbildungen ermöglicht. Der Kanton Basel-Landschaft wird neu federführend verantwortlich für den gesamten Ausbildungsbereich, vom Kindergarten bis zum Gymnasium. So wird die Nutzung von fachlichen und organisatorischen Synergien möglich.

Fachhochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit

Die heutige Fachhochschule für Soziale Arbeit FHS-BB ist bereits eine bikantonale Institution auf der Basis eines Staatsvertrages. Mit rund 300 Studierenden ist sie zu klein, um als eigenständige Fachhochschule

Bestand zu haben. Die Regierungen und Parlamente beider Basel haben deshalb entschieden, die heutige FHS-BB als Departement Soziale Arbeit zusammen mit dem Departement Pädagogik zur HPSA-BB zusammenzuschliessen. Übergreifende Themen, wie z.B. Jugend, Ausbildung, Armut, Jugend und Gewalt, Familien und Armut, Migration können gemeinsam bearbeitet werden.

Was kostet die HPSA-BB?

Die Gründung der HPSA-BB hat einen Systemwechsel in der Finanzierung der Lehrkräftebildung zur Folge. Analog zur FHBB bemessen sich die Kosten der HPSA-BB aufgrund der Studierendenquoten aus den beiden Partnerkantonen. Insgesamt fallen für den Kanton Basel-Landschaft Mehrkosten in der Höhe von rund 4 Millionen Franken an. Diese Mehrkosten fallen für unseren Kanton allerdings ohnehin an, weil der Fachhochschulstatus des Seminars Lohnanpassungen für die Dozierenden und den Ausbau von Forschungsaktivitäten zur Folge hat und weil eine kostendeckende Finanzierung der Ausbildung von Sek I- und Sek II-Lehrpersonen unumgänglich ist. Die Finanzierung der FHS-BB erfolgt bereits heute analog zur FHBB, durch die Gründung der HPSA-BB verändert sich nichts.

Zustimmung des Landrates

Nach der Gutheissung des Staatsvertrages durch die politischen Behörden des Kantons Basel-Stadt und die Regierung des Kantons Basel-Landschaft, hat auch der Landrat der HPSA-Vorlage am 5. Juni 2003 mit einer deutlichen Mehrheit von 77 % zugestimmt. Weil die erforderliche Mehrheit von vier Fünfteln knapp nicht erreicht wurde, wird das Geschäft jetzt dem Volk unterbreitet.

Änderung des Kirchengesetzes

Die Gründung der HPSA-BB hat zur Folge, dass der Verweis auf das Lehrerseminar im Kirchengesetz (§ 14) aufgehoben werden muss.

Liestal, 23. September 2003

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident: Straumann
der Landschreiber: Mundschin

Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel (HPSA-BB)

Vom 5. Juni 2003

Die Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt

- a. gestützt auf die Empfehlungen der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) zur Lehrerbildung und zu den Pädagogischen Hochschulen vom 26. Oktober 1995 und auf das EDK-Profil des Fachhochschulbereichs Soziale Arbeit (FH-SA) vom 4./5. November 1999;
- b. in sinngemässer Anwendung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die Hochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSZ);
- c. zum Zwecke der Schaffung einer gemeinsamen Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit;

schliessen den folgenden Vertrag:

Erstes Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel

¹ Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt (nachfolgend Vertragskantone) führen gemeinsam eine Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel (nachfolgend HPSA-BB).

² Die HPSA-BB ist eine Fachhochschule im Sinne der Empfehlungen der EDK und, soweit sie die bundesrechtliche Genehmigung erhalten hat, im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Hochschulen.

³ Die HPSA-BB ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit dem Recht auf Selbstverwaltung.

⁴ Soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, untersteht die HPSA-BB dem Recht des Kantons Basel-Landschaft.

⁵ Die HPSA-BB hat ihren Sitz in Liestal.

§ 2 Bestand und Erweiterung

¹ Die HPSA-BB besteht bei ihrer Gründung aus dem Lehrerseminar Liestal, dem Pädagogischen Institut Basel und der Fachhochschule für Soziale Arbeit beider Basel (FHS-BB).

² Die HPSA-BB kann jederzeit durch Aufnahme von weiteren Ausbildungsinstitutionen oder durch Schaffung neuer Studienangebote erweitert werden.

³ Die HPSA-BB kann jederzeit Kooperationen bis hin zu Fusionen mit anderen Ausbildungsinstitutionen eingehen.

§ 3 Gleichstellung der Geschlechter

¹ Frauen und Männer sind auf allen Ebenen und in allen Prozessen der HPSA-BB gleichberechtigt.

² Die HPSA-BB trifft geeignete Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter.

³ Die HPSA-BB unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

§ 4 Aufgaben

¹ Die HPSA-BB bereitet durch praxisorientierte Diplomstudiengänge auf berufliche Tätigkeiten vor, welche neben personalen und sozialen auch die Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden erfordern.

² Sie ergänzt die Diplomstudien durch ein Angebot an Zusatzausbildungen, Weiterbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen

³ Sie führt in ihrem Tätigkeitsbereich anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch und erbringt Dienstleistungen für Dritte.

⁴ Die HPSA-BB arbeitet mit anderen in- und ausländischen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen zusammen.

⁵ Sie erfüllt die ihr vom Hochschulrat übertragenen weiteren Aufgaben.

§ 5 Gliederung

¹ Die HPSA-BB kann in Departemente gegliedert werden.

² Departemente können in Abteilungen bzw. andere Einheiten untergliedert werden.

§ 6 Koordination und Zusammenarbeit

¹ Die HPSA-BB koordiniert die Lehrangebote, die Forschungsbereiche und die Dienstleistungen innerhalb der HPSA-BB sowie mit anderen Institutionen der Bildung, Forschung und Erziehung auf Hochschulstufe und arbeitet mit diesen zusammen.

² Die HPSA-BB fördert den Austausch von studierenden, erziehenden, lehrenden und forschenden Personen aus dem In- und Ausland.

§ 7 Freiheit von Lehre, Forschung und Kunst

Die Freiheit von Lehre, Forschung und Kunst ist gewährleistet.

§ 8 Forschung und Entwicklung

¹ Die HPSA-BB betreibt im Rahmen des Leistungsauftrages anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung und sichert damit die Verbindung zu Wissenschaft, Schule, sozialen Institutionen, Wirtschaft, Verwaltung und allen anderen gesellschaftlichen Bereichen.

² Sie bringt Forschungsergebnisse in die Lehre ein.

§ 9 Dienstleistungen und Zusammenarbeit mit Dritten

¹ Die HPSA-BB kann zum Erbringen von Dienstleistungen und für die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen alle erforderlichen privat- und öffentlich-rechtlichen Verträge abschliessen.

² Dienstleistungen sind in der Regel kostendeckend und zu branchenüblichen Ansätzen zu erbringen.

³ Die HPSA-BB kann sich zur Förderung der Forschung und Entwicklung sowie des Wissenstransfers an Unternehmungen beteiligen.

⁴ Bei der Übernahme von Aufträgen und bei Beteiligungen sind die Unabhängigkeit der HPSA-BB, die Freiheit von Lehre, Forschung und Kunst sowie die Wettbewerbsneutralität zu wahren.

§ 10 Statut und Leitbild

Die HPSA-BB verfügt über Statut und Leitbild.

§ 11 Qualitätssicherung

Die HPSA-BB ist zur Qualitätssicherung verpflichtet.

Zweites Kapitel: Die Studienangebote der HPSA-BB; Diplomstudiengänge und Weiterbildung

§ 12 Diplomstudiengänge; Studienformen und Studiendauer

¹ Die HPSA-BB bietet Vollzeitstudien an.

² Sie kann auch Teilzeit- und berufsbegleitende Studien anbieten.

³ Das Vollzeitstudium für interkantonal und eidgenössisch anerkannte Ausbildungen dauert mindestens drei Jahre.

⁴ Der Hochschulrat kann andere Studienformen vorsehen.

§ 13 Zulassung zu den Diplomstudiengängen

¹ Zu den einzelnen Diplomstudiengängen wird zugelassen, wer das Aufnahmeverfahren erfolgreich absolviert hat.

² Der Hochschulrat legt die Voraussetzungen für die Anmeldung zum Aufnahmeverfahren und das Aufnahmeverfahren in einem Reglement fest.

³ Der Hochschulrat legt die Gebühren für die Aufnahmeprüfungen fest. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den entsprechenden Gebühren an anderen Hochschulen in der Region.

§ 14 Beschränkung der Zulassung zu den Diplomstudiengängen

¹ Die HPSA-BB kann die Zulassung zu den Diplomstudiengängen für alle oder einzelne Studiengänge mit Zustimmung der Regierungen der Vertragskantone beschränken, wenn die Nachfrage nach Studienplätzen das Angebot übersteigt.

² Über Beschränkungsmaßnahmen entscheidet der Hochschulrat.

§ 15 Beratung und Unterstützung

Die HPSA-BB berät und unterstützt die Studierenden im Hinblick auf die Wahl und Gestaltung des Studiums sowie bei der Einschätzung der Perspektiven der Berufslaufbahn.

§ 16 Zusatzausbildung und Weiterbildung

¹ Die HPSA-BB bietet Nachdiplomstudien und -kurse an.

² Sie erbringt ein Angebot an Zusatzausbildungen und Weiterbildungsveranstaltungen.

§ 17 Studienabschlüsse, Diplome und Titel

¹ Die HPSA-BB erteilt nach Massgabe ihrer Prüfungsordnungen:

- a. Gesamtschweizerisch anerkannte Diplome
- b. Ausweise über den Besuch von Nachdiplomstudien und -kursen
- c. Bescheinigungen für erbrachte Studienleistungen.

² Wer einen gesamtschweizerisch anerkannten Studiengang mit dem Diplom abschliesst, ist zum Führen des entsprechenden geschützten Titels gemäss Art. 7 FHSG oder den Anerkennungsreglementen der EDK berechtigt.

§ 18 Gebühren und Beiträge

¹ Die HPSA-BB erhebt für ihr Studienangebot Gebühren. Dabei wird auf den chancengleichen Zugang geachtet. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Studiengebühren an anderen Hochschulen in der Region.

² Für die Weiter- und Zusatzausbildung ist eine angemessene Kostenbeteiligung vorzusehen.

³ Die HPSA-BB kann von den Studierenden auch für soziale und kulturelle Leistungen Gebühren erheben. Sie kann von Studierenden, welche diese

Leistungen nicht beanspruchen, angemessene Solidaritätsbeiträge erheben.

⁴ Die Gebühren und Solidaritätsbeiträge werden in besonderen Reglementen festgesetzt.

Drittes Kapitel: Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Studierende der HPSA-BB

Erster Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§ 19 Mitsprache und Mitbestimmung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierende der HPSA-BB haben ein Recht auf Mitsprache und Mitbestimmung. Das Statut legt die Form der Mitwirkung und das Verfahren fest.

§ 20 Soziale und kulturelle Einrichtungen

Die HPSA-BB kann für ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Studierende soziale und kulturelle Einrichtungen führen oder unterstützen, wie namentlich Mensen und Kinderkrippen.

Zweiter Abschnitt: Personal

§ 21 Kategorien

Das Personal der HPSA-BB besteht aus:

- a. den Dozentinnen und Dozenten;
- b. den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- c. den Assistentinnen und Assistenten;
- d. den im Berufsfeld tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- e. dem Verwaltungspersonal;
- f. den weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

§ 22 Dozentinnen und Dozenten

¹ Die Anforderungen an die Dozentinnen und Dozenten richten sich nach den Bestimmungen des Fachhochschulgesetzes, den Empfehlungen der EDK zur Lehrerbildung vom 26. Oktober 1995 sowie dem EDK-Profil des Fachhochschulbereichs Soziale Arbeit (FH-SA) vom 4./5. November 1999.

² Der Hochschulrat kann zu diesen Bestimmungen und Empfehlungen Ausnahmen und ergänzende Bestimmungen erlassen.

³ Der Hochschulrat kann den Dozentinnen und Dozenten den Titel eines Professors oder einer Professorin verleihen.

§ 23 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

¹ Zur Betreuung und Weiterentwicklung von Bibliotheken, Sammlungen, technischen Anlagen und Informatiksystemen kann die HPSA-BB Fachpersonen und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anstellen.

² Diese können für weitere Aufgaben herangezogen werden.

§ 24 Assistentinnen und Assistenten

¹ Zur Unterstützung der Dozentinnen und Dozenten im Lehrbetrieb, bei den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie bei den Dienstleistungen kann die HPSA-BB Assistentinnen und Assistenten anstellen.

² Die Dauer ihrer Anstellung ist befristet.

³ Assistentinnen und Assistenten sind berechtigt, einen angemessenen Teil ihrer Arbeitszeit für die persönliche Weiterbildung zu verwenden.

§ 25 Im Berufsfeld tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zur Durchführung der berufspraktischen Ausbildung kann die HPSA-BB im Berufsfeld tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anstellen.

§ 26 Verwaltungspersonal und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

¹ Für die Verwaltung, den Hausdienst, den Betrieb von Labors, Werkstätten sowie andere Einrichtungen stellt die HPSA-BB Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

§ 27 Personalrecht

¹ Die HPSA-BB begründet mit dem Personal öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse. Soweit durch diesen Vertrag ausdrücklich vorgesehen und bei Vorliegen wichtiger Gründe kann sie auch privatrechtliche Arbeitsverhältnisse begründen.

² Das Personal der HPSA-BB untersteht grundsätzlich der Personalgesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft.

³ Spezielle Rechte und Pflichten für das Personal der HPSA-BB legt der Hochschulrat im Statut fest. Das Statut kann von der Personalgesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft abweichende Bestimmungen vorsehen, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der HPSA-BB erforderlich ist.

⁴ Die zwingenden Bestimmungen des Obligationenrechts über den Arbeitsvertrag sind in diesem Fall einzuhalten.

⁵ Die HPSA-BB kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (insbesondere Mitglieder

ihres Lehrkörpers) gegen Vergütung der vollumfänglichen Personal- und Personalnebenkosten an den öffentlichen Schulen und anderen Partnerinstitutionen in den Kantonen BS und BL einsetzen.

⁶ Die öffentlichen Schulen und andere Partnerinstitutionen der HPSA-BB in den Kantonen BS und BL können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (insbesondere Mitglieder des Lehrkörpers) gegen Vergütung der vollumfänglichen Personal- und Personalnebenkosten an der HPSA-BB einsetzen.

⁷ Vertragsverhältnisse zum Einsatz des Personals der HPSA-BB in anderen Institutionen (bspw. im Bereich der Sozialen Arbeit) sind analog zu gestalten.

⁸ Die Entlöhnung richtet sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Einsatzortes.

⁹ Im übrigen gelten die Bestimmungen des Arbeitgebers.

Dritter Abschnitt: Studentinnen und Studenten

§ 28 Körperschaft der Studentinnen und Studenten

¹ Die Studentinnen und Studenten der HPSA-BB bilden zur Vertretung ihrer Interessen in der HPSA-BB eine öffentlich-rechtliche Körperschaft nach dem Recht des Kantons Basel-Landschaft. Studierende, welche dieser Körperschaft nicht angehören wollen, teilen dies der Direktion schriftlich mit.

² Die Körperschaft kann von den Mitgliedern eine Gebühr zur Finanzierung ihrer Aufgaben erheben.

³ Die Körperschaft gibt sich eine eigene Ordnung. Diese unterliegt der Genehmigung durch den Hochschulrat der HPSA-BB.

⁴ Die Mitsprache- und Mitbestimmungsrechte der studentischen Körperschaft werden im Statut der HPSA-BB geregelt.

§ 29 Disziplinarordnung für die Studentinnen und Studenten

Der Hochschulrat erlässt die Disziplinarordnung. Die Disziplinarordnung kann als Disziplinarmaßnahmen insbesondere vorsehen:

- a. die Verwarnung und den Verweis;
- b. den vorübergehenden und in schwerwiegenden Fällen den dauernden Ausschluss von der HPSA-BB.

Viertes Kapitel: Organisation der HPSA-BB

§ 30 Organe

¹ Obligatorische Organe der HPSA-BB sind:

- a. der Hochschulrat
- b. die vom Hochschulrat gewählte Direktion
- c. die Konferenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HPSA-BB
- d. die Disziplinarkommission
- e. die Revisionsstelle.

² Das Statut kann weitere Organe vorsehen.

³ Bei der Besetzung der Organe ist auf eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter zu achten.

§ 31 Der Hochschulrat

¹ Als strategisches Führungs- und Aufsichtsorgan wird jeweils für eine Amtsperiode von vier Jahren der Hochschulrat gewählt.

² Er besteht aus sieben bis elf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus Persönlichkeiten, welche nicht der HPSA-BB angehören und verschiedene gesellschaftliche Bereiche vertreten. Der Hochschulrat verfügt über die erforderliche Fach-, Finanz- und Sozialkompetenz sowie über genderspezifisches und gleichstellungspolitisches Wissen. Es ist auf eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter im Hochschulrat zu achten.

³ Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ernennt vier bis sechs, der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt drei bis fünf Mitglieder. Der Präsident oder die Präsidentin wird vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Einvernehmen mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt bestimmt.

⁴ Die Regierungen der Vertragskantone können von ihnen ernannte Mitglieder während der Amtsperiode abberufen und neue wählen.

⁵ Die Mitglieder der Direktion und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Personals der HPSA-BB können an den Sitzungen des Hochschulrates mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 32 Aufgaben des Hochschulrates

Der Hochschulrat:

- a. entscheidet über die Gliederung der HPSA-BB in Departemente und Abteilungen oder andere Einheiten;
- b. erteilt der HPSA-BB im Rahmen der von den Regierungen der Vertragskantone festgelegten Grundsätze periodisch den Leistungsauftrag;
- c. sorgt für die Koordination und Integration der Aufgaben der HPSA-BB
- d. überwacht die Qualität der Leistungen der HPSA-BB;
- e. ernennt die Direktion und die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter;
- f. ernennt die Mitglieder der Revisionsstelle;
- g. ernennt die unbefristet angestellten Dozentinnen und Dozenten;

- h. ernennt die Mitglieder der Disziplinarkommission;
- i. entscheidet über Investitionen unter Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Kosten für Amortisation und Verzinsung im Budget durch die Vertragskantone;
- j. genehmigt zuhanden der politischen Behörden der Vertragskantone den Voranschlag, die Jahresrechnung, den Geschäfts- und Leistungsbericht der HPSA-BB;
- k. erlässt auf Antrag der Direktion das Statut und das Leitbild der HPSA-BB, die Ordnungen über Studiengänge, Zusatzausbildungen und Weiterbildung, Aufnahmeverfahren, Studienbeschränkungen, Prüfungen und Gebühren sowie die Disziplinarordnung;
- l. erlässt unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Regierungen der Vertragskantone nötigenfalls Zulassungsbeschränkungen;
- m. bestimmt die Grundsätze für die sozialen und kulturellen Leistungen;
- n. bestimmt Abweichungen vom Dienstrecht des Kantons Basel-Landschaft;
- o. koordiniert die Lehrangebote, die Forschungsbereiche und die Dienstleistungen mit anderen Institutionen der Bildung und Forschung auf Hochschulstufe;
- p. erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch diesen Vertrag und durch das Statut zugewiesen sind.

§ 33 Direktion der HPSA-BB

¹ Die Direktion setzt sich zusammen aus dem Direktor/der Direktorin und den Leitern/den Leiterinnen der Departemente. Besteht die Hochschule nur aus einem Departement, bilden die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen zusammen mit dem Direktor/der Direktorin die Direktion. Die Ernennung der Direktionsmitglieder erfolgt durch den Hochschulrat.

² Die Direktion ist das operative Führungsorgan der HPSA-BB für gesamtschulische Angelegenheiten. Sie ist dem Hochschulrat für ihre Geschäftsführung verantwortlich.

³ Die Direktion:

- a. vertritt die HPSA-BB nach innen, insbesondere gegenüber dem Hochschulrat, und nach aussen;
- b. beantragt dem Hochschulrat Statut und Leitbild für die HPSA-BB;
- c. behandelt alle Angelegenheiten von Bedeutung für die gesamte HPSA-BB, wie insbesondere Finanz- und Rechnungswesen, Statistik, Personalwesen sowie Öffentlichkeitsarbeit;
- d. stimmt die Aktivitäten der Departemente und Abteilungen aufeinander ab, wie insbesondere Diplomstudiengänge, Zusatzausbildung und Weiterbildung, angewandte Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen für Dritte;

- e. entscheidet über die Anträge der Departemente und unterbreitet sie dem Hochschulrat;
- f. bestimmt das Angebot an sozialen und kulturellen Leistungen;
- g. sorgt für die Einhaltung des Leistungsauftrags und der bewilligten globalen Beiträge;
- h. richtet ein Controlling ein und sorgt für die Evaluation der Leistungen der HPSA-BB;
- i. beantragt Ausnahmen bezüglich Anforderungen an die Dozierenden gemäss § 22 Abs. 2
- j. stellt diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die nicht vom Hochschulrat ernannt werden;
- k. erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihr durch diesen Vertrag, durch das Statut und vom Hochschulrat übertragen werden;
- l. ist im übrigen für alle gesamtschulischen Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

⁴Die Gliederung, Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Departemente und Abteilungen sind im Statut festgelegt.

§ 34 Die Konferenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HPSA-BB

Die Konferenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat in allen wichtigen, die HPSA-BB betreffenden Fragen Mitsprache- und Mitbestimmungsrechte gemäss dem Statut.

§ 35 Die Disziplinarkommission

Die Rechte und Pflichten der Disziplinarkommission sind im Statut festgelegt.

§ 36 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen der HPSA-BB, erstattet dem Hochschulrat Bericht und stellt Antrag über Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

² Sie prüft im weiteren

- a. die Ordnungsmässigkeit und Richtigkeit der Informationen, die von der HPSA-BB über ihre Tätigkeit erarbeitet werden;
- b. das richtige und zweckmässige Funktionieren der Planungs-, Kontroll-, Steuerungs- und Berichtssysteme der HPSA-BB.
- c. die Wahrung der Interessen der Vertragspartner, besonders hinsichtlich dem wirtschaftlichen Einsatz der zur Verfügung gestellten Mittel.
- d. die formelle Einhaltung der im Leistungsauftrag definierten Anforderungen.

Fünftes Kapitel: Berichterstattung und Aufsicht

§ 37 Berichterstattung an die Kantone

¹ Die HPSA-BB unterbreitet den Regierungen der Vertragskantone zuhanden der Parlamente jährlich einen Geschäftsbericht der HPSA-BB. Dieser Bericht enthält auch Ausführungen über die Erfüllung des Leistungsauftrags gemäss § 32 lit. b.

² Die HPSA-BB erteilt der Erziehungs- und Kulturdirektion BL und dem Erziehungsdepartement BS sowie den kantonalen Finanzkontrollen alle erforderlichen Auskünfte und gewährt, wo erforderlich, Einsicht in den Betrieb und die finanziellen Verhältnisse, einschliesslich Budget und Jahresrechnung.

§ 38 Oberaufsicht

Die Regierungen der Vertragskantone üben gemeinsam die Aufsicht über die HPSA-BB. Das verfassungsmässige Oberaufsichtsrecht der Parlamente bleibt gewährleistet.

§ 39 Finanzielle Aufsicht

¹ Die HPSA-BB gewährt den kantonalen Finanzkontrollen Basel-Landschaft und Basel-Stadt im Rahmen der Ausübung der Finanzaufsicht Zugang zu allen Informationen und Akten.

² Die beiden Finanzkontrollen koordinieren ihre Prüfungshandlungen unter sich und mit der Revisionsstelle der Fachhochschule. Sie bringen die Ergebnisse der Prüfungshandlungen dem Hochschulrat und der Direktion der HPSA-BB zur Kenntnis.

Sechstes Kapitel: Finanzierung, Rechnungswesen, Steuerfreiheit

§ 40 Finanzierung

¹ Die HPSA-BB finanziert ihre Aufwendungen durch:

- a. Beiträge der Vertragskantone;
- b. Beiträge des Bundes;
- c. Beiträge der Herkunftskantone ausserkantonaler Studierender;
- d. nationale, europäische und andere internationale Förderungsmittel;
- e. Gebühreneinnahmen;
- f. Entgelte für Dienstleistungen;
- g. Fonds, Schenkungen, Spenden und weitere Drittmittel.

² Die Vertragskantone entrichten Beiträge an sämtliche Kosten der HPSA-BB aufgrund einer gemeinsam festgelegten Beitragsquotenformel. Deren Elemente

sind insbesondere das Verhältnis der Studierenden mit stipendienrechtlichem Wohnsitz in den Vertragskantonen und die Berücksichtigung ihrer Verteilung auf die nach ihren Kosten gewichteten Studienrichtungen. Dabei wird auf das fünfjährige gleitende Mittel der Werte abgestellt. Die Beitragsquoten werden alle drei Jahre neu festgelegt.

§ 41 Finanzkompetenzen

¹ Die Parlamente der Vertragskantone bewilligen mit dem Budget des Kantons jährlich einen globalen Beitrag an die Betriebskosten, einschliesslich der Kosten für den laufenden Unterhalt und die Apparateanschaffungen, sowie die Amortisation und die Verzinsung des Kapitals für Investitionen. Die Kosten für Investitionen sind im Budget der HPSA-BB gesondert auszuweisen.

§ 42 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen der HPSA-BB wird nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen geführt.

§ 43 Überschuss und Fehlbetrag

¹ Erzielt die HPSA-BB unter Einhaltung der im Leistungsauftrag festgehaltenen Ziele durch gute Auslastung, ökonomische Betriebsführung oder Erwirtschaften zusätzlicher Erträge einen Überschuss, fliesst dieser in ein zweckgebundenes Rücklagenkonto. Dieses dient zum Ausgleich von Schwankungen im Betriebsergebnis, zur Angebotsverbesserung im Rahmen des Leistungsauftrages und zur Deckung von Investitionskosten.

² Pro Rechnungsjahr dürfen höchstens 10% des Globalbeitrages der Trägerkantonen bis zu einem Höchstsaldo des Kontos von 4.5 Millionen Franken zugewiesen werden. Der darüber hinausgehende Betrag ist den Trägerkantonen nach Massgabe der Trägerschaftsquoten zurückzuerstatten.

³ Entnahmen für Investitionen aus dem Rücklagenkonto dürfen jährlich 25% des Saldos am 1. Januar des laufenden Jahres nicht überschreiten.

⁴ Einlagen und Entnahmen in und aus dem Rücklagenkonto beschliesst der Hochschulrat. Sie sind im Anhang zur Jahresrechnung detailliert auszuweisen.

⁵ Ein Fehlbetrag wird auf das kommende Jahr vorgetragen.

§ 44 Steuerfreiheit

Die HPSA-BB ist in den Vertragskantonen von allen kantonalen und kommunalen Steuern befreit.

Siebtes Kapitel: Rechtsschutz

§ 45 **Verwaltungsverfahren**

Für den Erlass von Verfügungen der HPSA-BB gilt das Recht des Kantons Basel-Landschaft.

§ 46 **Beschwerdekommision**

¹ Für die HPSA-BB wird jeweils auf eine Amtsperiode von vier Jahren eine Beschwerdekommision mit fünf Mitgliedern gewählt.

² Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft wählt drei, der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt zwei Mitglieder.

³ Der Präsident oder die Präsidentin wird vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Einvernehmen mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt bestimmt.

⁴ Für das Verfahren der Beschwerdekommision gilt das Recht des Kantons Basel-Landschaft.

⁵ Bei der Beschwerdekommision kann gegen Verfügungen der HPSA-BB Beschwerde geführt werden.

⁶ Beschwerdeentscheide über das Ergebnis von Prüfungen sind endgültig. Die übrigen Beschwerdeentscheide können nach dem Recht des Kantons Basel-Landschaft an das basellandschaftliche Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Achtes Kapitel: Strafbestimmungen

§ 47 **Strafbestimmungen**

¹ Wer einen Titel nach § 16 Absatz 1 führt, ohne die erforderlichen Prüfungen bestanden zu haben, wird mit Haft oder Busse bestraft.

² Widerhandlungen sind auch strafbar, wenn sie fahrlässig begangen werden.

Neuntes Kapitel: Übrige Zuständigkeiten kantonaler Behörden

§ 48 **Parlamente der Vertragskantone**

Die Parlamente der Vertragskantone

- a. entscheiden über die Erweiterung der HPSA-BB im Sinne von § 2
- b. genehmigen auf Antrag der Regierungen den vom Hochschulrat periodisch erteilten Leistungsauftrag.

§ 49 **Regierungen der Vertragskantone**

Die Regierungen der Vertragskantone

- a. wählen die Mitglieder des Hochschulrates und der Beschwerdekommision;
- b. legen gemeinsam die Grundsätze für den Leistungsauftrag fest.

Zehntes Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 50 **Übergang des Lehrerseminars Liestal**

¹ Mit Inkrafttreten dieses Vertrages wird die Vereinbarung über die Lehrerbildung zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt vom 14./15. Mai 1984 aufgehoben.

² Der Kanton Basel-Landschaft stellt der HPSA-BB die vorhandenen Immobilien und Mobilien des Lehrerseminars zur Verfügung.

§ 51 **Übergang des Pädagogischen Instituts Basel**

¹ Mit Inkrafttreten dieses Vertrages geht das Pädagogische Institut Basel auf die HPSA-BB über und wird die Vereinbarung über die Lehrerbildung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 14./15. Mai 1984 (SG 430.240) aufgehoben.

² Das Abkommen betreffend Ausbildung von Religionslehrern im Rahmen des staatlichen Lehrerseminars zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kirchenrat der evangelisch reformierten Kirche von Basel-Stadt vom 26. Mai /1. Juni 1926 (SG 430.520) wird mit Inkrafttreten dieses Vertrags aufgehoben.

³ Das Lehrerbildungsgesetz vom 16. März 1922 (SG 430.100) und § 101, Abs. 1, Ziff. 6 des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (Stand 1.1.1993, SG 410.100) werden mit dem Inkrafttreten des Vertrages aufgehoben.

⁴ Folgende Reglemente und Ordnungen bleiben ab Inkrafttreten dieses Vertrags solange für die HPSA-BB gültig, bis der Hochschulrat neue Reglemente resp. Ordnungen erlässt:

- Ordnung für das Kantonale Lehrerseminar (SG 430.210)
- Reglement für die Prüfung von Kandidatinnen und Kandidaten des Lehramtes in Wirtschaftsfächern (SG 439.440)
- Reglement für die Prüfung von Fachlehrkräften für Musik an Schulen ab Sekundarstufe II (Schulmusik) (SG 439.429)
- Reglement für die Ausbildung und Prüfung von Primarlehrerinnen und Primarlehrern (SG 439.300)
- Reglement für die Prüfung von Kindergärtnerinnen (SG 439.200)
- Reglement für die Prüfung von Kandidaten und Kandidatinnen des Lehramts für bildende Kunst an Schulen mittlerer und oberer Stufe (SG 439.410)

- Verordnung über die Festsetzung der Gebühren und Entschädigungen bei kantonalen Lehrerprüfungen (SG 439.120)
 - Reglement für die Prüfung von Absolventinnen und Absolventen der Zusatzausbildung zur Fachlehrkraft für Textilarbeit und Werken auf der Primarschulstufe (SG 439.610)
 - Ordnung für die Ausbildung von Lehrkräften der Sekundarstufe I (SG 430.450)
 - Reglement über die Prüfung von Lehrkräften der Sekundarstufe I (SG 439.425)
 - Ausführungsbestimmungen für die Prüfung von Lehrkräften der Sekundarstufe I (SG 439.426)
 - Ordnung über die Ausbildung und Prüfung für das Lehramt an mittleren und oberen Schulen des Kantons Basel-Stadt (SG 430.400)
- ⁵ In folgenden Ordnungen und Verordnungen werden mit Inkrafttreten dieses Vertrags die Bestimmungen bezüglich des Pädagogischen Instituts irrelevant:
- Ordnung für die Durchführung von Wintersportveranstaltungen an den öffentlichen Schulen Basels und am Kantonalen Lehrerseminar (SG 416.800)
 - Verordnung über die Beurlaubung, die ausserordentliche Entlastung und die Stellvertretung von Lehrkräften der öffentlichen Schulen (SG 411.600)
 - Amtsordnung für die Lehrer (SG 411.400)
 - Verordnung betreffend die Entschädigung für Lehraufträge am Kantonalen Lehrerseminar (SG 164.500)
- ⁶ Der Kanton Basel-Stadt stellt der HPSA-BB die vorhandenen Immobilien und Mobilien des Pädagogischen Instituts zur Verfügung.

§ 52 Übergang der Fachhochschule für Soziale Arbeit beider Basel

- ¹ Mit Inkrafttreten dieses Vertrages geht die Fachhochschule für Soziale Arbeit beider Basel auf die HPSA-BB über.
- ² Der Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Führung von Ausbildungen in Sozialer Arbeit auf Tertiärstufe vom 26.10.1999 (in Kraft seit 1.1.2000) wird aufgehoben.
- ³ Die Übergabe der Führung der Ausbildungen in Sozialer Arbeit sowie die Zurverfügungstellung des Betriebsvermögens der Stiftung FHS-BB werden vertraglich zwischen der Stiftung FHS-BB und der HPSA-BB geregelt.

§ 53 Amtsdauer der bisherigen Gremien

- ¹ Mit dem Inkrafttreten des Vertrages enden alle Amtsperioden der an den bisherigen Institutionen eingesetzten Gremien.
- ² Der Hochschulrat entscheidet über die befristete Weiterdauer einzelner Gremien.

§ 54 Personalrechtliche Bestimmungen

- ¹ Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zum Zeitpunkt des Übertritts in die HPSA vom Kanton BS angestellt sind, gilt der Lohnbesitzstand.
- ² Die HPSA-BB schliesst sich für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages beim Pädagogischen Institut (bei der Fachhochschule für Soziale Arbeit beider Basel) angestellten und bei der Pensionskasse des Basler Staatspersonals (PKBS) versicherten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das 50. Altersjahr überschritten haben, der PKBS an. Die Einzelheiten sind im Anschlussvertrag zwischen der HPSA-BB und der PKBS geregelt.
- ³ Geltende Übergangsbestimmungen im Personalrecht des Kantons BS bleiben vorbehalten.

§ 55 Anforderungen an die Lehrkräfte

Dozentinnen und Dozenten, welche die Anforderungen nach § 22 im Zeitpunkt der Übernahme nicht erfüllen, können zu einer Zusatzausbildung oder zur Weiterbildung verpflichtet werden.

§ 56 Beilegung von Streitigkeiten

- ¹ Streitigkeiten zwischen den Vertragskantonen sollen womöglich einvernehmlich beigelegt werden.
- ² Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht endgültig.
- ³ Jede Partei bezeichnet im Streitfall eine Richterin oder einen Richter, die zusammen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden bestimmen. Können sie sich nicht einigen, so wird die vorsitzende Richterperson von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Schweizerischen Bundesgerichts bestimmt.

§ 57 Integration in die Fachhochschule beider Basel

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft streben - nach einer Phase der Konsolidierung der HPSA-BB - die Integration der einzelnen Departemente der HPSA-BB in die Fachhochschule beider Basel (FHBB) ab dem Jahr 2007 an. Die Regierungen der beiden Kantone unterbreiten daher im Jahr 2005 ihren Parlamenten eine entsprechende Vorlage, welche eine Beurteilung dieses Schrittes aus der dannzumaligen Sicht sowie entsprechende Anträge beinhaltet.

§ 58 Dauer des Vertrags

- ¹ Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Parlamente der Vertragskantone sowie der Annahme in einer allfälligen Volksabstimmung in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmen die Regierungen der Vertragskantone im gegenseitigen Einvernehmen.

² Der Vertrag gilt ab Inkrafttreten für fünf Jahre fest. Er ist nachher mit einer vierjährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Schuljahres kündbar.

³ Im Falle der Kündigung einigen sich die Vertragskantone über die Auflösung der HPSA-BB. Dabei ist den Anteilen der von den Kantonen eingebrachten Güter Rechnung zu tragen.

Liestal, 5. Juni 2003

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Schneider-Kenel
der Landschreiber: Mundschin

Kirchengesetz

Änderung vom 5. Juni 2003

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Kirchengesetz vom 3. April 1950¹ wird wie folgt geändert:

§ 14

Die Aufsichtskommission der Gymnasien bestimmt die Religionslehrerinnen und Religionslehrer nach Anhören der betreffenden Landeskirche.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 5. Juni 2003

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Jäggi-Baumann
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 20.131, SGS 191

○ **Landratsbeschluss betreffend Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel (HPSA-BB)**

Vom 5. Juni 2003

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel (HPSA-BB) vom 25. Februar 2003 wird genehmigt.
2. Die Änderung des Gesetzes vom 23. Juni 1982 über die Aufgaben- und Lastenverteilung und über die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Gesetz über die Aufgabenverteilung) wird genehmigt.
3. Die Änderung des Dekrets vom 6. Juni 1983 zum Verwaltungsorganisationsgesetz wird genehmigt.
4. Die Änderung des Dekrets vom 8. Juni 2001 zum Personalgesetz (Personaldekret) wird genehmigt.
5. Die Änderung des Kirchengesetzes vom 3. April 1950 wird genehmigt.
6. Der globale Beitrag des Kantons Basel-Landschaft an die HPSA-BB beträgt für die Jahre 2003 (pro rata) und 2004 13.61 Millionen Franken. Dieser Beitrag setzt sich zusammen aus einem Beitrag an die HPSA-BB in der Höhe von 13.46 Millionen Franken und den Kosten für den Hochschulrat (Honorarpauschalen, Sitzungsgelder, Spesen usw.) in der Höhe von 150'000.— Franken.
7. Die Kosten für den Hochschulrat trägt der Kanton Basel-Landschaft als federführender Kanton allein.
8. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft wird beauftragt, auf

das Schuljahr 2004/05 zehn zusätzliche Klassenzimmer in Liestal als Provisorium für die Übergangszeit bis zur Erstellung des Neubaus zu schaffen und die entsprechenden Kosten im Budget einzustellen. Dabei ist die wirtschaftlich günstigste Variante zu wählen.

9. Die Regierung wird beauftragt, in Absprache mit der kantonalen Finanzkontrolle eine Pensionskassen(übergangs-)lösung für die bisherigen Mitarbeitenden des Lehrerseminars Liestal (Bestände A und B) auszuarbeiten, welche mit dem Gleichbehandlungsprinzip im Sanierungsfall für die beim Kanton verbleibenden Mitarbeiter vereinbar ist und keine präjudizierende Wirkung auslösen wird.
10. Die BLPK wird ermächtigt, eine Anschlussvereinbarung mit der HPSA-BB abzuschliessen und von der Regierung genehmigen zu lassen.
11. Ziffer 6 und 8 dieses Beschlusses unterliegen gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.
12. Dieser Beschluss gilt unter Vorbehalt entsprechender Beschlüsse des Grossen Rats des Kantons Basel-Stadt.
13. Das Postulat Nr. 99/111 für eine Pädagogische Fachhochschule Nordwestschweiz mit europatauglicher Lehrkräfteausbildung wird abgeschrieben.

Liestal, 5. Juni 2003

Baumann

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Jäggi-

der Landschreiber: Mundschin

○ Erläuterungen des Regierungsrates zum Gewässerschutzgesetz

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 4)

Wollen Sie das Gesetz über den Gewässerschutz vom 5. Juni 2003 annehmen?

Warum ein neues Gesetz über den Gewässerschutz?

Infolge der Revision vom 1. November 1997 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer, musste das kantonale Gesetz über den Gewässerschutz vom 18. April 1994 dem Bundesrecht angepasst werden. Mit den Änderungen des Bundesgesetzes wurde das Verursacherprinzip "Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür" eingeführt. Weiter wurde die Entwässerungsplanung mit der regionalen Entwässerungsplanung ergänzt.

Auf kantonaler Ebene wird durch die vorliegende Gesetzesrevision die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden präzisiert.

Was wird mit dem revidierten Gesetz über den Gewässerschutz geändert?

Entwässerungsplanung

Neben dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) der einzelnen Gemeinden wird neu der Kanton beauftragt, soweit dies notwendig ist, Regionale Entwässerungsplanungen (REP) vorzunehmen. Die REP bilden die Grundlagen der GEP. In Bezug auf diese Planungen wird zudem die Frage des Enteignungsrechts und der Erwerb für das benötigte Land zur Erstellung der Abwasseranlagen geregelt (Paragraph 3).

Nicht verschmutztes Abwasser

In Bezug auf nicht verschmutztes Abwasser erhalten die Gemeinden den Auftrag, dafür besorgt zu sein, dass das nicht verschmutzte Abwasser gemäss dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) versickert oder abgeleitet wird. Die bereits in der Praxis festgelegte Bewilligungskompetenz der Gemeinden im Bereich der Versickerungen und Fremdwassereinleitungen wird im Gesetz verankert. Die Rahmenbedingungen für die Bewilligung von Versickerungsanlagen werden durch den Regierungsrat in der Verordnung geregelt. Zum Schutz des Grundwassers, aus dem der grösste Teil unseres Trinkwassers gewonnen wird, werden die Gemeinden verpflichtet, einen Kataster über die Versickerungsanlagen zu führen (Paragraph 4).

Verschmutztes Abwasser: Aufgaben der Gemeinden, der Grundeigentümer und -eigentümerinnen

Bei verschmutztem Abwasser werden die Gemeinden zusätzlich verpflichtet, dass ihre Abwasseranlagen, wie insbesondere Kanalisationen, über eine genügende Aufnahmekapazität verfügen sowie baulich und betrieblich unterhalten werden. Die Grundeigentümer/-innen müssen ausser der Erstellung und dem Unterhalt dafür sorgen, dass ihre Hausanschlusskanalisationen dicht sind (Paragraph 5).

Verschmutztes Abwasser: Reinigung

Künftig werden im System der Abwasserableitung und -reinigung sogenannte Mischwasserbecken zu erstellen sein. Diese dienen dem Rückhalt der anfallenden Schmutzstoffmenge bei Regenwetter. Mischwasser besteht aus Schmutz-, Regen- und Fremdwasser. Der Bau und Betrieb dieser Mischwasserbecken im gesamten Abwassernetz ist Aufgabe der Kläranlagenbetreiber.

Der Kanton sorgt dafür, dass alle Abwässer den Anforderungen des Bundesrechtes für die Einleitung in die Kanalisation oder in ein Gewässer entsprechen. Der Regierungsrat legt die Anforderungen an die Abwasserqualität für die Einleitung in Kläranlagen und die Gewässer im Rahmen des Bundesrechts in einer Verordnung fest. (Paragraph 6).

Kantonale Bewilligungen

Die bisherige Bewilligungspraxis des Kantons in den Bereichen der direkten Ableitung von Abwässer in Kläranlagen über private Kanalisationssysteme (zum Beispiel Chemieindustrie), die direkte Einleitung von Abwasser in ein Gewässer und Bauten und Einrichtungen zur Lagerung von Hofdünger und häuslichen Abwässern, sofern dazu keine Baubewilligung notwendig ist, wird im Gesetz verankert (Paragraph 9).

Kosten für Abwasserbeseitigung und Gewässerschutz (Kanton und Kläranlagenbetreiber)

Im Gegensatz zur bisherigen Überbindung der Kosten für den Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung auf die Abwassergebühren der Gemeinden (Kostenanteil ca. Fr. 0,12/m³) trägt der neu der Kanton die Vollzugskosten vollumfänglich. Diese betragen pro Jahr ca. Fr. 2,8 Mio, die Gemeinden und damit die Gebührenzahler/-innen werden um diesen Anteil entlastet.

Die Kläranlagenbetreiber überwälzen nach der heutigen Gesetzgebung 90% ihrer Kosten auf die Gemeinden. Mit dem revidierten Gesetz werden 100% an die Gemeinden übertragen, was bei den Gemeinden eine Mehrbelastung von ca. Fr. 1 Mio. ergibt.

Als Resultat werden die Gemeinden - auf Grund der bisherigen Erkenntnisse - ca. Fr. 1,8 Mio. weniger Kosten für den Gewässerschutz (Gesetzesvollzug und Abwasserreinigung) übernehmen (Paragraph 12).

Gebühren der Abwasserbeseitigung (Gemeinden)

Die Basis der Kostenüberwälzung der Gemeinden auf die Abwasserlieferantinnen und -lieferanten wird durch die neue Gesetzgebung nicht verändert. Neu wird konkret die Möglichkeit der Berücksichtigung bei der Gebührengestaltung der Gemeinden das Regen- und Fremdwasser aufgenommen. (Paragraph 13).

Konkretisiert wird in Absatz 2 zudem die bei der Gebührenüberwälzung in Abzug zu bringende erhebliche Wassermenge, welche nicht in die Kanalisation eingeleitet wird. Wird Trinkwasser nicht von der Gemeinde bezogen, so ist diese Wassermenge bei der Gebühr anzurechnen, wenn

sie in die Kanalisation eingeleitet wird.

Als erhebliche Wassermenge gelten:

- Wenn eine Gemeinde nachweist, dass mehr als 10% der von ihr bezogenen Wassermenge nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet wurde (dann wird diese Menge bei der Kostenüberwälzung in Abzug gebracht).
- Wenn eine Wasserbezügerin oder ein Wasserbezüger nachweist, dass mehr als 20% der von der Gemeinde bezogenen Wassermenge nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet wurde (dann wird diese Menge bei der Gebührenerhebung ebenfalls in Abzug gebracht).
- Wasserbezug, der nicht über das öffentliche Wasserversorgungsnetz erfolgt (private Wasserfassung, Regenwassernutzung, etc.) ist bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigen, sofern mehr als 10 % dieser Wasserbezugsmenge in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet wird. Die Gemeinde ist für die Erfassung dieses Wasserbezugs zuständig.

Diese Konkretisierung wird in der Verordnung durch den Regierungsrat vorgenommen.

In Absatz 3 wird neu die Möglichkeit der Einführung einer Grundgebühr für die Finanzierung der laufenden Infrastrukturkosten aufgenommen.

Mit der Regelung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren wird festgelegt, dass die Gemeinden die Kosten für die Erschliessung von Baugebieten überwälzen können.

Gebühren für Dienstleistungen

Mit dem revidierten Gesetz können die Gebühren für Kontrollen des Kantons bei Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben im Falle von erforderlichen Nachkontrollen überwälzt werden. Damit entfallen dem Kanton Einnahmen in der Grössenordnung von Fr. 50'000.- pro Jahr (Paragraph 14).

Beiträge an Abwasseranlagen ausserhalb der öffentlichen Kanalisa-

tion

Neu wird in dem Gesetz geregelt, dass bei Umnutzung bestehender Gebäude ausserhalb des Siedlungsgebietes keine Beiträge an Abwasseranlagen ausgerichtet werden (Paragraph 15).

Strafbestimmungen

In Bezug auf die Strafbestimmungen wird das bisherige Strafmass von maximal Fr. 10'000.- bei Verstössen gegen das Gewässerschutzrecht auf Fr. 100'000.- erhöht (Paragraph 16).

Übergangsbestimmungen

Im Rahmen der Umsetzung des revidierten Gewässerschutzgesetzes werden die Kläranlagebetreiber verpflichtet, innert zweier Jahre die Wassermengen nach § 12 für die Kostenüberwälzung auf die Gemeinden zu ermitteln. Die Gemeinden liefern den Kläranlagebetreiber die Angaben für die Schmutzwassermengen (Paragraph 18).

Weiter wird der Kanton verpflichtet, innert fünf Jahren nach Inkraftsetzung des Gesetzes, die notwendigen Regionalen Entwässerungspläne (REP) zu erstellen.

Der Landrat hat dem vorliegenden Gesetz an der Sitzung vom 5. Juni 2003 mit 40 gegen 33 Stimmen zugestimmt.

Liestal, 25. September 2003

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Straumann
der Landschreiber: Mundschin

**Gesetz
über den Gewässerschutz**

Vom 5. Juni 2003

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf die §§ 63 Absatz 1, 112 und 113 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen**§ 1 Zweck**

Dieses Gesetz bezweckt den Vollzug des Bundesrechts über den Gewässerschutz. Es regelt insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Kläranlagenbetreibern.

§ 2 Zusammenarbeit

Der Kanton arbeitet beim Gewässerschutz mit den Gemeinden, den Nachbarkantonen und dem angrenzenden Ausland zusammen. Er informiert die Gemeinden und die Nachbarn über sie betreffende Angelegenheiten und sorgt wenn nötig für die Koordination.

B. Abwasser**§ 3 Entwässerungsplanung**

¹ Der Kanton erstellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden soweit notwendig Regionale Entwässerungspläne (REP). Die REP dienen als Grundlage und Rahmen für die Generellen Entwässerungspläne (GEP) der Gemeinden sowie für die Abwasseranlagen der Kläranlagenbetreiber. Die REP sind behördenverbindlich.

² Die Gemeinden erstellen - abgestimmt auf den REP - einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) auf der Stufe eines Entwässerungskonzepts. Der Landrat regelt im Dekret die Anforderungen an den GEP.

³ Für grössere Industrie- und Gewerbezone können die Gemeinden ihre

¹ GS 29.276, SGS 100

Kompetenz zur Erstellung des GEP den betroffenen Unternehmen übertragen. Dazu ist die Zustimmung des Kantons erforderlich.

⁴ Der Generelle Entwässerungsplan bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

⁵ Mit der Genehmigung des GEP wird das Enteignungsrecht für die Erstellung der darin vorgesehenen Anlagen gewährt. Die Gemeinde kann das Enteignungsrecht an Dritte übertragen, welche in Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe die im GEP enthaltenen Anlagen realisieren.

⁶ Die Kläranlagenbetreiber erwerben das Land für die Erstellung ihrer Abwasseranlagen gestützt auf die Entwässerungsplanung in der Regel selbst. Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, erwirbt der Kanton das Land oder stellt Land zur Verfügung und räumt den Kläranlagenbetreibern ein unselbständiges Baurecht ein.

§ 4 Nicht verschmutztes Abwasser

¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass nicht verschmutztes Abwasser entsprechend dem GEP versickert oder abgeleitet wird.

² Die Gemeinden erstellen und betreiben die dazu notwendigen Entwässerungssysteme mit den erforderlichen Bauten und Anlagen.

³ Die Gemeinden sind im Rahmen des GEP zuständig für die Erteilung von Bewilligungen:

- a. zur Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer, soweit nicht die kantonale Fachstelle für Wasserbau zuständig ist;
- b. für Versickerungen;
- c. für die ausnahmsweise Zuleitung von stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser (Fremdwasser) in eine Abwasserreinigungsanlage gemäss Art. 12 Abs. 3 GSchG¹.

⁴ Der Regierungsrat legt in der Verordnung die Rahmenbedingungen für die Bewilligung von Versickerungen fest.

⁵ Die Gemeinden halten die Versickerungsanlagen in einem Kataster fest.

§ 5 Verschmutztes Abwasser: Aufgaben der Gemeinden, der Grundeigentümer und -eigentümerinnen

¹ Die Gemeinden sorgen für die Sammlung des im Bereich der öffentlichen Kanalisation anfallenden verschmutzten Abwassers. Sie leiten es bis zum Sammelkanal des Kläranlagenbetreibers ab.

² Die Gemeinden sorgen dafür, dass die erforderlichen Anlagen über die nötige hydraulische Kapazität verfügen sowie baulich und betrieblich unterhalten werden.

³ Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer erstellen, betreiben und erneuern

¹ SR 814.20

die Ableitungen zur öffentlichen Kanalisation. Sie sorgen dafür, dass diese dicht sind.

⁴ Hat eine Gemeinde die Kompetenz zur Erstellung des GEP nach § 3 Absatz 3 den betroffenen Unternehmen übertragen, kann sie diese auch mit der Sammlung und Ableitung des Abwassers beauftragen.

§ 6 Verschmutztes Abwasser: Reinigung

¹ Die Kläranlagenbetreiber sorgen für die Ableitung des verschmutzten Abwassers in ihren Kanälen zu den Abwasserreinigungsanlagen, für die Reinigung des Abwassers sowie für die Verwertung oder Entsorgung der Rückstände. Bau-, Betrieb und Unterhalt künftiger Mischwasserbehandlungsanlagen (Mischwasserbecken) im gesamten Abwassernetz sind Sache der Kläranlagenbetreiber.

² Der Kanton sorgt dafür, dass Abwasser den Anforderungen des Bundesrechtes für die Einleitung in die öffentliche Kanalisation oder in ein Gewässer entspricht.

³ Der Kanton sorgt dafür, dass Abwasser, das ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen anfällt, auf umweltverträgliche Art behandelt wird.

⁴ Der Regierungsrat kann den Bau, den Betrieb und die Erneuerung der Abwasseranlagen Dritten übertragen.

⁵ Der Regierungsrat legt in der Verordnung im Rahmen des Bundesrechts die Anforderungen an die Abwasserqualität für die Einleitung in die Kläranlagen und die Gewässer fest.

§ 7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

¹ Die Gemeinden erteilen die Bewilligungen zum Anschluss an die Ableitsysteme für Abwasser. Sie legen darin die bautechnischen Auflagen und Bedingungen fest. Vorbehalten bleiben Auflagen und Bedingungen des Kantons zur Sicherstellung der erforderlichen Abwasserqualität.

² Hat eine Gemeinde die Sammlung und Ableitung des Abwassers nach § 3 Absatz 3 den betroffenen Unternehmen übertragen, so erteilt der Kanton die Bewilligungen zum Anschluss.

§ 8 Betriebe mit Nutztierhaltung

Der Kanton überwacht die Betriebe mit Nutztierhaltung, insbesondere die Verwertung des Hofdüngers sowie Zustand und Funktionstüchtigkeit der Abwasseranlagen, der Lagereinrichtungen, der technischen Aufbereitungsanlagen für Hofdünger und der Raufuttersilos.

§ 9 Kantonale Bewilligungen

Eine Abwasserbewilligung des Kantons ist nötig für:

- a. die Einleitung von Abwasser aus Abwasserreinigungsanlagen in ein Gewässer oder die Versickerung des gereinigten Abwassers;
- b. die Einleitung von Abwasser, das einer Vorbehandlung unterzogen werden muss, in die öffentliche Kanalisation;
- c. die Ableitung von Abwasser in eine Kläranlage, wenn dieses nicht über die öffentliche Kanalisation zugeführt wird;
- d. die direkte Einleitung von Abwasser in ein Gewässer;
- e. Bauten und Einrichtungen zur Lagerung von Hofdünger und häuslichen Abwässern, sofern dafür keine Baubewilligung notwendig ist.

C. Schutz vor Gewässerverunreinigungen

§ 10 Schadendienst

¹ Der Kanton richtet in Zusammenarbeit mit einzelnen Gemeinden zentrale Stützpunkte für die Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen ein.

² Er kann Betriebe, von denen eine erhebliche Gefährdung ausgeht, verpflichten, einen Schadendienst sicherzustellen.

§ 11 Alarmierung, Schadenbekämpfung

¹ Wer eine Gewässerverunreinigung verursacht oder einen Zustand schafft, der zu einer Gewässerverunreinigung führen könnte, muss unverzüglich der Polizei Basel-Landschaft Meldung erstatten.

² Die Verursacher und Verursacherinnen müssen die erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung, Eindämmung und Behebung des Schadens treffen.

³ Wenn nötig kann die kantonale Behörde die erforderlichen Massnahmen selber treffen oder von Dritten durchführen lassen. Sie überbindet die Kosten dem Verursacher oder der Verursacherin.

D. Kosten

§ 12 Kosten für Abwasserbeseitigung und Gewässerschutz (Kanton und Kläranlagenbetreiber)

¹ Der Kanton trägt die Kosten für den Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung.

² Die Kläranlagenbetreiber überbinden die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen den Gemeinden.

³ Die Berechnung richtet sich nach der in die Schmutzwasserkanalisation abgeleiteten Wassermenge.

⁴ Die Kläranlagenbetreiber überbinden einen Teil ihrer Kosten direkt den Industrie-

und Gewerbebetrieben, welche Abwasser mit einer wesentlich höheren Schmutzstoffbelastung als jener des kommunalen Abwassers verursachen.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Details der Absätze 3 und 4.

§ 13 Gebühren der Abwasserbeseitigung (Gemeinden)

¹ Die Gemeinden übertragen die ihnen beim Vollzug dieses Gesetzes entstehenden Kosten sowie die ihnen gemäss § 12 überbundenen Kosten auf die Abwasserlieferantinnen- und lieferanten in Form einer Gebühr.

² Die Gebühren richten sich nach der Menge des in die Kanalisation eingeleiteten Abwassers. Diese richtet sich nach dem Wasserverbrauch. Regen- und Fremdwasser können dabei mitberücksichtigt werden. Weiter ist zu berücksichtigen,

- a. dass erhebliche Frischwassermengen, die nachweislich nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, bei der Gebührenerhebung abgezogen werden müssen;
- b. dass erhebliche Wassermengen, die nicht bezogen, aber nachweislich in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, bei der Gebührenberechnung berücksichtigt werden müssen.

³ Eine Grundgebühr zur Finanzierung der laufenden Infrastrukturkosten kann bei der Gebührengestaltung eingeführt werden.

⁴ Die Gemeinden können die Kosten für die Erschliessung von Grundstücken durch die öffentliche Kanalisation (Schmutz- und Sauberwasserleitung) in Form von Erschliessungsbeiträgen und Anschlussgebühren auf die Liegenschaftseigentümer und -eigentümerinnen überwälzen.

§ 14 Gebühren für Dienstleistungen

¹ Die kantonalen und kommunalen Behörden überbinden die aus dem Gewässerschutzgesetz entstehenden Kosten für Nachkontrollen, Bewilligungen, Schadendienst und besondere Dienstleistungen den Verursachenden oder Bestellenden.

² Im Kanton bestimmt der Regierungsrat, in den Gemeinden die nach kommunalem Recht zuständige Behörde die Gebührenansätze.

E. Beiträge an Abwasseranlagen ausserhalb der öffentlichen Kanalisation

§ 15

¹ Der Kanton leistet Beiträge an die Erstellung der Abwasseranlagen von Bauten, die ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen liegen und beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen.² Umnutzungen von Bauten und

Anlagen, welche eine Bewilligung auslösen, sind von der Beitragsausrichtung ausgenommen.

³ Die Beiträge werden ausgerichtet für:

- a. die Behandlung des Abwassers an Ort, insbesondere in Kleinkläranlagen, oder
- b. die Ableitung des Abwassers in die öffentliche Kanalisation.

⁴ Die Beiträge werden ausgerichtet, wenn:

- a. eine landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers unter den gegebenen Umständen nicht zulässig oder nicht zweckmässig ist;
- b. das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht;
- c. die Kosten wesentlich höher sind als die durchschnittlichen Kosten für den Kanalisationsanschluss im Baugebiet der betreffenden Gemeinde.

⁵ Der Regierungsrat legt in der Verordnung die Berechnung und Höhe der Beiträge fest.

⁶ Die ausgerichteten Beiträge werden den Kläranlagenbetreibern belastet.

F. Strafbestimmungen

§ 16

¹ Mit Haft oder Busse bis zu 100'000.- Franken wird bestraft:

- a. wer Abwasser, das einer Vorbehandlung unterzogen werden muss, ohne Bewilligung in die öffentliche Kanalisation (§ 9 Buchstabe b), in eine Kläranlage (§ 9 Buchstabe c) oder in ein Gewässer (§ 9 Buchstabe d) einleitet oder versickern lässt;
- b. wer gegen die Pflicht zur Alarmierung und Schadenbekämpfung verstösst (§ 11).

² Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht¹ gelten für strafbare Handlungen nach diesem Gesetz.

G. Schlussbestimmungen

§ 17 Änderungen des Gesetzes über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer

Das Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer vom 2. September 1974² wird wie folgt geändert:

¹ SR 313.0

² GS 25.653, SGS 445

§ 22 Bewilligungspflicht

¹ Die Errichtung und Veränderung von Bauten und Anlagen in, an, über und unter Gewässern sowie die Veränderung von privaten Gewässern bedürfen einer Bewilligung der Fachstelle für Wasserbau. Unter Bauten und Anlagen werden insbesondere Wehre, Schwellen, Einleitungen, Querungen, Dämme und Mauern verstanden.

² Sind die Bauten und Anlagen Bestandteile eines der Baubewilligung des Raumplanungs- und Baugesetzes unterliegenden Projektes, ist die Fachstelle für Wasserbau anzuhören, bevor die Baubewilligung erteilt wird.

§ 18 Übergangsbestimmungen

¹ Die Gemeinden erstellen bis Ende 2004 einen Generellen Entwässerungsplan, der dem Gewässerschutzrecht entspricht.

² Die Gemeinden sorgen dafür, dass nicht verschmutztes Abwasser spätestens bei der Erneuerung der bestehenden Abwasseranlagen und bei Neuerschliessungen im Sinne des Gesetzes beseitigt wird.

³ Die Kläranlagenbetreiber erheben innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Revision die Grundlagen für die eingeleiteten Schmutz- und Fremdwassermengen. Die Gemeinden liefern die Angaben für die Schmutzwassermengen.

⁴ Die Überwälzung der Kosten gemäss § 12 erfolgt spätestens nach Ablauf der Frist gemäss Absatz 3 der Übergangsbestimmungen.

⁵ Der Kanton erstellt innert fünf Jahren nach Inkraftsetzung der Revision soweit notwendig Regionale Entwässerungspläne (REP).

§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über den Gewässerschutz vom 18. April 1994¹ wird aufgehoben.

§ 20 Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Liestal, 5. Juni 2003

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Jäggi-Baumann
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 31.770, SGS 782

○ Erläuterungen des Regierungsrates zum Tourismusgesetz

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 5)

Wollen Sie das Gesetz über die Förderung des Tourismus (Tourismusgesetz) vom 19. Juni 2003 annehmen?

Zielsetzung

"Tourismus" ist keine Industrie oder Branche. Von den Ausgaben der Besucherinnen und Besucher profitieren neben dem Gastgewerbe, dem Personenverkehr, den Reisebüros, den Bereichen Unterhaltung, Kultur und Sport auch der Detailhandel und die Landwirtschaft. Der Tourismus fördert den Konsum und die Beschäftigung und trägt zum konjunkturellen Ausgleich bei. Er ergänzt die bestehende Wirtschaftsstruktur. Mit der Förderung des Tourismus kann generell die Standortattraktivität gestärkt werden. Ein attraktiver Standort zieht Wirtschaftsbetriebe an.

Mit dem neuen Gesetz wird die Förderung eines wertschöpfungsstarken und umweltschonenden, nachhaltigen Tourismus angestrebt. Es geht nicht darum, noch mehr Besucher anzuziehen. Vielmehr sollen die Besucherinnen und Besucher des Baselbietes zum Verweilen und Übernachten im Baselbiet angeregt werden. Es soll eine Glättung der saisonalen Schwankungen und ein möglichst ganzjähriger Tourismus angestrebt werden. Es geht darum, die Wertschöpfung pro Besucherin oder Besucher zu erhöhen. Auf diese Weise kann die Wirtschaftskraft der touristischen Klein- und Mittelbetriebe gestärkt werden. Es soll die Bekanntheit und das Ansehen des Kantons im In- und Ausland gefördert werden und das Bewusstsein der Bevölkerung für die landschaftliche Schönheit und die kulturelle Eigenart des Kantons.

Überraschendes Baselbiet

Das Baselbiet ist kein Ferienziel. Und doch hat es Überraschendes zu bieten: Die wechselreiche Kultur- und Naturlandschaft im Grenzraum zwischen Deutschland, dem Elsass, dem Rhein und den Jurahöhen stellt ein vielseitiges Naherholungsgebiet mit einer breiten Vielfalt an Ausflugszielen, Attraktionen und Erholungsmöglichkeiten dar. Dazu gehören die zahlreichen, zum Teil einzigartigen, historischen Zeugen aus der Vergangenheit (Burgen und Schlösser, Römerstadt Augusta Raurica). Das Baselbiet ist attraktiv für Wanderungen und bietet eine Vielzahl von Sehenswürdigkeiten für Tagesausflüge oder ein verlängertes Wochenende. Als "Region zum Entdecken", als "das andere Basel", als Region mit einem beneidenswerten sonnigen Klima, vielfach über dem Nebelmeer des Mittellandes, hat das Baselbiet einiges zu bieten. Familien mit Kindern, Personen über 50, Messe- bzw. Geschäfts- und Seminargästen soll die Schönheiten des Baselbietes näher gebracht werden.

Volkswirtschaftliche Bedeutung

Die Wertschöpfungsstudie über den Tourismus im Kanton Basel-Landschaft 2001 gibt umfassend Auskunft über den Stellenwert des Tourismus im Kanton. Die Studie zeigt, dass Baselland ein stark besuchtes Gebiet ist. Überraschend ist insbesondere die hohe Anzahl Tagesgäste, die mit rund 3,2 Millionen Besucherinnen und Besuchern eruiert wurde. Die Zahl der übernachtenden Gäste wurde mit knapp 600'000 ermittelt. Der direkte Anteil des Tourismus am kantonalen Bruttoninlandprodukt (BIP) betrug 1,3 %. Er war damit etwa gleich hoch wie derjenige der Landwirtschaft. Der direkt über die Ausgaben der Besucherinnen und Besucher bewirkte Beschäftigungsanteil ist mit 2,1 % der kantonalen Beschäftigung relativ beachtlich.

Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz soll der Bekanntheitsgrad des Kantons Basel-Landschaft erhöht werden, indem dem Kanton die Aufgabe übertragen wird, für die Promotion des Tourismusstandortes Basel-Landschaft in jenen Bereichen zu sorgen, die den Charakter eines öffentlichen Gutes haben. Die Aufgabe soll nicht von der kantonalen Verwaltung übernommen werden.

Das Gesetz schafft die Rechtsgrundlage für Beitragsleistungen an im Kanton breit abgestützte, nicht gewinnorientierte Tourismusorganisationen und an interkantonale, regionale oder überregionale Gemeinschaftsprojekte der Tourismusförderung. Die Gemeinden haben ein Mitspracherecht bei Tourismusprojekten, die ihr Gemeindegebiet betreffen.

Wirkungsprüfung

Seit den achziger Jahren ist die Wirkungskontrolle der Gesetzgebung auch in der Schweiz ein Thema. Im Zentrum steht die Frage nach einer Klärung der Wirkung und der Wirkungsweise eines Gesetzes. Um eine Wirkung überprüfen zu können, muss die Ausgangslage klar sein, damit man später Vergleiche anstellen kann. Das neue Tourismusgesetz ist das erste Gesetz im Kanton Basel-Landschaft mit einer sogenannten Evaluationsklausel. Die Eignung des Tourismusgesetz betreffend wirkungsorientierter Gesetzgebung ist zweifellos gegeben. Es handelt sich erstens um ein neues, kurzes Gesetz, welches zweitens ein vom Kanton bisher nicht abgedecktes Feld betrifft und wo, drittens, aufgrund der durchgeführten Wertschöpfungsstudie und des vorliegenden Tourismuskonzeptes eine klare Ausgangslage vorhanden ist, die es gestattet, im Zeitablauf die Wirkung der Massnahmen zu messen.

Empfehlung: Ja zum Tourismusgesetz

Der Landrat (mit 48 zu 29 Stimmen) und der Regierungsrat empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger, das Tourismusgesetz anzunehmen.

Liestal, 23. September 2003

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Straumann
der Landschreiber: Mundschin

Gesetz über die Förderung des Tourismus (Tourismusgesetz)

Vom 19. Juni 2003

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 121 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

§ 1 Grundsatz

¹ Der Kanton trägt zur Stärkung des basellandschaftlichen Kantonsgebietes als Reise- und Tourismusziel bei.

² Er kann zu diesem Zweck im Kanton breit abgestützte, nicht gewinnorientierte Tourismusorganisationen mit Beiträgen unterstützen, sofern diese kantonale Bedeutung aufweisen, auf eine längerfristige Tätigkeit ausgerichtet sind und nicht nur einzelne Teile des touristischen Angebotes abdecken..

³ Er kann zu diesem Zweck Beiträge an interkantonale, regionale und überregionale Gemeinschaftsprojekte der Tourismusförderung leisten.

§ 2 Ziele

Ziele der Kantonsbeiträge sind

- die Förderung eines wertschöpfungsstarken und umweltschonenden Tourismus,
- die Leistung eines zusätzlichen Impulses für die Wirtschaft im Kanton, insbesondere für die Klein- und Mittelbetriebe und die ländlichen Regionen,
- die Förderung der Bekanntheit und des Ansehens des Kantons im In- und Ausland,
- die Förderung des Bewusstseins der Bevölkerung für die landschaftliche Schönheit und die kulturelle Eigenart des Kantons,
- die Verstärkung der Zusammenarbeit der Wirtschaft im überbetrieblichen und branchenübergreifenden Bereich der Gestaltung, der Bekanntmachung und der Vermarktung des basellandschaftlichen Angebotes.

§ 3 Leistungsvereinbarungen

¹ Mit den Kantonsbeiträgen können Leistungen in folgenden Bereichen abgegolten werden:

¹ GS 29.276, SGS 100

- a. Aufbau und Pflege einer touristischen Marke "Basel-Landschaft",
- b. Organisation und Durchführung des basellandschaftlichen Marktauftritts,
- c. Entwicklung und Qualitätssicherung von Dienstleistungsbündeln,
- d. Aufbau des Vertriebs und der Informationserteilung.

² Grundlagen der Leistungsabgeltung bilden Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton, vertreten durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion, und den Leistungserbringenden.

³ Die Leistungsvereinbarungen regeln insbesondere die zu erbringenden Leistungen, die Höhe und die Modalitäten der Leistungsabgeltung, die Nutzungsinteressen aus der Sicht des Kantons, und das Berichtswesen.

§ 4 Mitspracherecht der Gemeinden

Die Gemeinden haben ein Mitspracherecht bei Tourismusprojekten, die ihr Gemeindegebiet betreffen.

§ 5 Zuständigkeit des Landrates

¹ Der Landrat beschliesst die Kredite

- a. für die Beiträge an die Tourismusorganisationen gemäss § 1 Absatz 2 und
- b. für die Beiträge an interkantonale, regionale und überregionale Gemeinschaftsprojekte der Tourismusförderung.

² Die Kredite werden für die Dauer eines Jahres oder mehrerer Jahre bewilligt.

§ 6 Evaluation

¹ Der Regierungsrat wacht über die wirksame Verwendung der nach diesem Gesetz bewilligten Mittel. Er erstattet darüber dem Landrat Bericht, wenn er einen neuen Verpflichtungskredit beantragt.

² Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion untersucht regelmässig, wieweit die Massnahmen zur Erreichung der in § 2 dieses Gesetzes genannten Ziele beigetragen haben.

³ Die Ergebnisse der Untersuchungen sind zu veröffentlichen.

§ 7 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Liestal, 19. Juni 2003

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Jäggi-Baumann
der Landschreiber: Mundschin

- **Erläuterungen des Regierungsrates zur formulierten Gesetzesinitiative vom 7. Mai 1998 "für eine kostengerechte Vergütung von Solarstrom" (Baselbieter Solarinitiative) und zum Gegenvorschlag (Änderung des Energiegesetzes)**

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 6)

Frage 1 Wollen Sie die formulierte Gesetzesinitiative vom 7. Mai 1998 für eine kostengerechte Vergütung von Solarstrom (Baselbieter Solarinitiative) annehmen?

Frage 2 Wollen Sie die Änderung vom 19. Juni 2003 des Energiegesetzes (Gegenvorschlag) annehmen?

Für den Fall, dass in der Abstimmung sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag mehrheitlich bejaht werden:

Stichfrage:

Ziehen Sie die Initiative oder den Gegenvorschlag vor?

Die Fragen **1** und **2** können beide je mit **Ja** oder **Nein** beantwortet werden. Bei der **Stichfrage** darf nur entweder das Feld "Initiative" oder "Gegenvorschlag" angekreuzt werden; sonst gilt die Frage als nicht beantwortet.

Einleitung

Aus langer Erfahrung wissen wir, dass nur das ankommt, was vom Markt und von der Verbraucherseite her akzeptiert wird. Verpflichtung und Zwang wecken Widerstand. Aus diesem Grunde hat der Regierungsrat dem Landrat einen Gegenvorschlag zur Solarinitiative vorgelegt. Dieser Gegenvorschlag garantiert eine kostendeckende Vergütung nicht nur für

die Produktion von Solarstrom, sondern darüber hinaus auch für Wasserkraft, Windenergie, Biomasse und allenfalls Wärme aus der Erde (Geothermie).

Diese Übernahme von Strom aus erneuerbarer Energie zu kostendeckenden Preisen durch die Elektrizitätswerke hat Befürworter der "Baselbieter Solarinitiative" im Landrat fast umzustimmen vermögen. So nannte ein Ratsmitglied aus dem Lager der Befürworter der Initiative den Gegenvorschlag "reizvoll und anerkanntenswert". Warum also nicht gleich zustimmen?

Nun, die Initianten der Solarinitiative wollten eben weiter gehen. Die Mehrkosten, die den Elektrizitätswerken für die Solarstromproduktion entstehen, sollten bis zu einer Obergrenze zwangsweise auf den Konsumenten-Strompreis überwälzt werden. Unabhängig davon, wie gross die Nachfrage ist. Unabhängig davon, ob die Konsumentinnen und Konsumenten das wollen oder nicht.

Gegenvorschlag mit eingebauten Sicherungen

Der Gegenvorschlag zur Solarinitiative hat hier eine Sicherung eingebaut, die unkontrolliertem Wachstum ganz bewusst einen Riegel schieben will: Nur dann soll erneuerbare Energie, die ins Netz eingespiesen wird, vergütet werden, wenn dafür auch tatsächlich ein Markt vorhanden ist. Und nur die Konsumentinnen und Konsumenten erneuerbarer Energie beteiligen sich an den Kosten, indem sie für diese Energie einen höheren Preis zahlen.

Das funktioniert heute bereits grundsätzlich. Solcher Strom ist begehrt. Künftig wird aber die Vergütung durch die Elektrizitätswerke im Rahmen der Marktmöglichkeiten klar festgeschrieben. Eine Rückzugsmöglichkeit der Elektrizitätswerke gibt es nicht, weil die einmal aufgenommene Verpflichtung zur Vergütung der Kosten während der ganzen Abschreibungszeit der Anlage gilt. Das befreit die Investoren von einem grossen Investitionsrisiko. Sie wissen, worauf sie sich bei einer Neuanlage einlassen.

Heute wird in der Tat noch nicht genügend Strom aus erneuerbarer Energie produziert. Der Markt dürfte also auf freiwilliger Basis noch eine Ausweitung erfahren. Der Regierungsrat regelt aber künftig die Zubaulei-

stung, das heisst, er bestimmt in regelmässigen Abständen, wie weit - gemäss Angebot und Nachfrage - die Einspeisung von erneuerbarer Energie vorangetrieben werden soll. Andernfalls könnte das System zum Kippen kommen.

Und was, wenn das Gegenteil eintritt, wenn der Markt stockt, die Nachfrage nach erneuerbarer Energie also sinkt? Dann hat der Regierungsrat die Möglichkeit, auf die Absatzentwicklung mit flankierenden Massnahmen Einfluss zu nehmen. Er kann beispielsweise den teureren erneuerbaren Strom für die kantonseigenen Bauten und Anlagen beziehen, er kann verkaufsfördernde Aktionen starten oder ein verkaufsstimulierendes Bonus-System einführen.

Stimulation möglich

Der Gegenvorschlag bevorzugt - zusammenfassend - keine bestimmte erneuerbare Energie, also nicht einfach nur Solarstrom, sondern er behandelt alle gleich. Das ist nicht zuletzt deshalb wichtig, weil Solarstrom mit Abstand die teuerste Stromproduktionsart ist. Erst nach einer weiteren technischen Entwicklung wird Solarstrom bei uns eine bedeutende Rolle einnehmen. Heute ist es gerechtfertigt, auch andere Produktionsarten zu fördern. Der Energiefranken kann so günstiger investiert werden und reicht damit weiter.

Der Gegenvorschlag nimmt darüber hinaus marktwirtschaftliche Elemente auf, verzichtet auf Zwangsmassnahmen, führt zu keiner allgemeinen Strompreisverteuerung und erweist sich damit als wirtschaftsverträglich.

Letztlich hat der Kanton die Möglichkeit auf die Entwicklung Einfluss zu nehmen. Sollte wider Erwarten die Produktion von erneuerbarer Energie schleppend vorangehen, kann er stimulierend eingreifen.

Der Landrat hat die Initiative abgelehnt und dem Gegenvorschlag mit 45 zu 23 Stimmen zugestimmt.

Liestal, 23. September 2003

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Straumann
der Landschreiber: Mundschin

○ **Stellungnahme des Initiativkomitees**

Die Baselbieter Solarinitiative setzt Rahmenbedingungen, die wirtschaftlich angemessen und energie- und umweltpolitisch zielgerichtet sind!

Im Zentrum der Baselbieter Solarinitiative steht die kostendeckende Vergütung. Solarstromanlagen werden gebaut, wenn sich die Investition für den Investor lohnt. Die kostendeckende Vergütung setzt das einzige richtige Anreizsignal für die solare Energiezukunft. Die Baselbieter Solarinitiative ist ein nachhaltiges Markteinführungsprogramm ohne Mittel aus der Staatskasse.

Die dramatischen Hochwasser, die extreme Trockenheit: Sie zeigen einmal mehr die Notwendigkeit für einen konsequenten Klimaschutz. Zweifellos gibt es eine menschliche Mitverantwortung für den globalen Temperaturanstieg. Deshalb muss zügig gehandelt, der CO₂-Ausstoss reduziert werden, um Verantwortung für die Zukunft, für künftige Generationen wahrzunehmen. Wir müssen den Übergang vom fossilatomaren zum solaren Zeitalter schaffen. Technisch sind wir zur vollständigen Umstellung in der Lage - jetzt braucht es die richtigen Rahmenbedingungen!

Die wichtigsten Gründe für die Solarinitiative:

1. Die kostendeckende Vergütung schafft für die Investoren **klare und verlässliche Rahmenbedingungen**. Wo verlässliche Rahmenbedingungen herrschen, wird auch investiert. Wer Schritt für Schritt ins Solarzeitalter einsteigen will, muss die Rahmenbedingungen so gestalten, dass hohe Investitionen ausgelöst werden. Die kostendeckende Vergütung ist in Basel-Stadt, in Deutschland und in anderen Ländern das führende Marktanzreizmodell für die Förderung von erneuerbaren Energien.
2. Die Solarinitiative erklärt die **saubere Stromproduktion zur gemeinsamen Aufgabe** aller Stromkonsument/innen und nicht nur

von einigen wenigen Idealisten. Alle zahlen bei der Zielerreichung einen Beitrag von maximal 0,5 Rappen pro kWh für die Steigerung der Solarstromproduktion. Diese Kostensteigerung erfolgt langsam über die nächsten Jahrzehnte. Bei einem jährlichen Investitionsvolumen von 3 Millionen Franken, wird die maximale gesetzlich Kostensteigerung von 0,5 Rappen nach 30 Jahren erreicht. Ein durchschnittlicher Haushalt trägt dann zumal jährlich 20 Franken bei. Mit der Solarinitiative wird anerkannt, dass der langfristige Umbau der Energieversorgung in Richtung mehr Umweltverträglichkeit von allen mitzutragen ist.

3. Die **Solar-Initiative ist wirtschaftsverträglich und braucht keine Steuergelder**. Sie fördert das lokale Gewerbe. Solarstromanlagen werden von Elektro-, Metallbau- und Dachdeckerfirmen erstellt. Die mögliche Kostenumlage wird sich - wenn überhaupt - nur sehr langsam und wirtschaftsverträglich einstellen. Die maximale Belastung von 0,5 Rappen auf dem "Normalstrom" greift nur, wenn der von den Elektrizitätswerken übernommene Solarstrom nicht in grünen Stromprodukten integriert vermarktet werden kann. Gleichzeitig werden erhebliche Investitionsvolumen und Erträge für KMU's ermöglicht.

Es ist SONNENKLAR: Mit der Baselbieter Solar-Initiative werden die marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen dem umweltpolitischen und volkswirtschaftlichen Stellenwert der Sonnenenergie angepasst. Es ist keine "Kopf-durch-die Wand"-Initiative, sie will aber klare Verbesserungen für die umweltverträgliche Energieproduktion. Um diesem Anliegen zum Durchbruch zu verhelfen, rufen wir Sie auf, der Initiative zuzustimmen!

Überparteiliches Abstimmungskomitees "Ja zur Baselbieter Solarinitiative"

Argumente gegen die Solarinitiative - und warum sie nicht stichhaltig sind:

Photovoltaik sei die teuerste Methode, CO2 einzusparen!

Jede neue Technik ist zu Beginn teuer, wird aber bei Massenproduktion

billiger. Verschiedene Studien rechnen mit Preissenkungen von Solarstrom sogar auf unter 20 Rappen/kWh.

Kostendeckende Vergütung würde die Photovoltaiktechnik im jetzigen Entwicklungsstand fixieren und keinen Anreiz für Verbesserung der Technik oder Preissenkung bieten.

Unsinn! Gerade bei kostendeckender Vergütung sind technisch fortschrittliche, zuverlässige und preiswerte Anlagen im Vorteil. Das bewirkt einen harten Konkurrenzkampf um die effektivsten, zuverlässigsten und preiswertesten Anlagen. Wenn Photovoltaik billiger wird, wird auch die kostendeckende Vergütung für Neuanlagen herabgesetzt.

Der Wirtschaftsstandort würde gefährdet, weil höhere Strompreise die Produkte verteuern.

Tatsächlich sind bei fast allen Produkten die Stromkosten im Vergleich zu den Lohnkosten eher zu vernachlässigen. Im Vergleich zu den Gesamtkosten des Produkts liegen sie im Durchschnitt sogar weit unter 3 %. Die Baselbieter Solar-Initiative legt eine maximale Belastung von 0,5 Rappen pro kWh fest. Diese Belastung würde nach ca. 20 - 30 Jahren erreicht sein, weil der Neubau von Solarstromanlagen nicht innerhalb eines Jahres erfolgen kann.

Gesetzesinitiative für eine kostendeckende Vergütung von Solarstrom (Baselbieter Solarinitiative)

Die unterzeichneten Stimmberechtigten des Kantons Basel-Landschaft verlangen, gestützt auf § 28 der Kantonsverfassung, die Ergänzung des Energiegesetzes vom 4. Februar 1991 durch einen neuen § 13a:

§ 13a Übernahme von Solarstrom

¹ Wer Solarstrom ins Netz einspeist, erhält vom lokal ansässigen Elektrizitätswerk eine kostendeckende Vergütung.

² Die kostendeckende Vergütung berechnet sich nach einer Standardanlage, die den neusten Stand der Technik und eine kaufmännische Rechnungslegung berücksichtigt.

³ Die Mehrkosten, die den Elektrizitätswerken durch die kostendeckende Vergütung entstehen, werden auf den Strompreis für alle Kundinnen und Kunden umgelegt.

⁴ Die kostendeckende Vergütung wird gewährt, solange die Mehrbelastung des mittleren Konsumenten-Strompreises 0,5 Rp. pro kWh nicht übersteigt.

Energiegesetz

Änderung vom 19. Juni 2003

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Energiegesetz vom 4. Februar 1991¹ wird wie folgt geändert:

§ 13 Absätze 4 bis 9

⁴ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen vergüten den Elektrizitätserzeugern und den Elektrizitätserzeugern die am Markt absetzbare erneuerbare Überschussenergie aus Anlagen bis 1 MW Leistung (Wasserwerke bis zu einer Leistung von maximal 500 kW) kostendeckend.

⁵ Die kostendeckende Vergütung wird während der Abschreibungszeit der Anlagen garantiert. Dies gilt für Neuanlagen, für Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen eine kostendeckende Vergütung erhielten und für schon bestehende Anlagen, aus denen der produzierte Strom kostendeckend abgesetzt werden kann.

⁶ Der Regierungsrat bestimmt periodisch die Höhe der kostendeckenden Vergütung für jede Anlagenkategorie und regelt die Zubauleistung marktgerecht. Die kostendeckende Vergütung berechnet sich nach einer Standardanlage, die den neusten Stand der Technik berücksichtigt.

⁷ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen informieren jährlich über die Produktion und den Vertrieb der erneuerbaren Energien zur Stromproduktion.

⁸ Der Kanton BL kann bei Bedarf auf die Absatzentwicklung mittels flankierender Massnahmen Einfluss nehmen, insbesondere über den Kauf von erneuerbarem Strom für seine eigenen Bauten und Anlagen, durch verkaufsfördernde Aktionen und die Einführung eines verkaufsstimulierenden Bonus-Systems.

⁹ Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

¹ GS 30.585, SGS 490

Liestal, 19. Juni 2003

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Jäggi-Baumann
der Landschreiber: Mundschin

○ **Landratsbeschluss betreffend die Gesetzesinitiative "für eine kostengerechte Vergütung von Solarstorm" (Baselbieter Solarinitiative) und über die Änderung des Energiegesetzes als Gegenvorschlag**

Vom 19. Juni 2003

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Gesetzesinitiative "für eine kostengerechte Vergütung von Solarstorm" (Baselbieter Solarinitiative) wird den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.
2. Gleichzeitig wird den Stimmberechtigten die Änderung vom 19. Juni 2003 des Energiegesetzes als Gegenvorschlag des Landrates unterbreitet.
3. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die Gesetzesinitiative abzulehnen und den Gegenentwurf anzunehmen.

Liestal, 19. Juni 2003

Baumann

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Jäggi-
der Landschreiber: Mundschin

